

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Forstverein
<b>Band:</b>	27 (1876)
<b>Artikel:</b>	Protokoll über die Verhandlungen der ausserordentlichen Besammlung des schweizerischen Forstvereins den 10. und 11. October 1875 im Rathssaale zu Luzern
<b>Autor:</b>	Manuel / Stähli
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-763324">https://doi.org/10.5169/seals-763324</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Protokoll

über die Verhandlungen der außerordentlichen Versammlung des schweizerischen Forstvereins den 10. und 11.

October 1875 im Rathssaale zu Luzern.

Zufolge der sub 18. September erlassenen Einladung des ständigen Komité's versammelten sich Sonntags den 10. Oct. 40 Mitglieder des schweiz. Forstvereins im bezeichneten Sitzungskale.

Herr Director Weber, als Präsident des ständigen Komité's, eröffnet die Verhandlungen mit der Erklärung, daß in der ordentlichen Jahresversammlung zu Zürich dem Komité der Auftrag ertheilt worden sei, ein Schema auszuarbeiten für die in einem schweizerischen Forstgesetz niederzulegenden Grundsätze. Ein solches Schema ist nunmehr vorhanden, und es war geboten, den Forstverein in außerordentlicher Versammlung zu dessen Berathung einzuberufen.

Da Herr Director Weber das Referat über die Vorlage übernommen hat, so überträgt er das Präsidium an Herrn Prof. Landolt, und indem dieser aus dem angeführten Grunde sich der Einladung unterzieht, schlägt er zur Vervollständigung des Bureau's als Protokollführer die Herren Forstmeister Meister von Zürich und Forstinspektor Roulet von Neuenburg, zu Stimmenzählern die Herren Forstadjunkt Fankhauser von Bern und Kreisförster Steiner von Samaden vor.

Nachdem die Versammlung diesen Vorschlägen ihre Zustimmung ertheilt hat, beginnt der Herr Referent die Verhandlung mit einem Ueberblick über die Situation, in der sich der Forstverein angestichts der Aufstellung eines schweiz. Forstgesetzes befindet. Die Schwierigkeit liegt nicht bloß in dem Umstand, daß 25 verschiedenartige Gesetzgebungen in's Auge zu fassen sind, sondern in der unverkennbaren Thatsache, daß sich innert dem umschriebenen Gebiete eine große Ungleichartigkeit in den Anforderungen an das Gesetz geltend macht. An einen Orte sind tief wurzelnde Sitten und Gebräuche zu berücksichtigen oder auch zu beseitigen; an anderen Orten, wo bereits forstliche Organisationen geschaffen sind, und sich lebensfähig zeigen, muß ein Riß in das Bestehende gemacht werden; endlich sind die durch die topographischen Verhältnisse bedingten Schwierigkeiten zu

überwinden, indem das Gebirge andere Maßregeln erfordert als das Hügelland.

Die Bundesverfassung hat diese Komplikation ebenfalls gewürdigt und deshalb im Art. 24 die Aufsicht des Bundes auf das Gebiet beschränkt, in dem sich die größte Gefährdung zeigt und eine Regulirung der forstlichen Verhältnisse als unabsehbare Nothwendigkeit zu Tage tritt. Das vom ständigen Komité ausgearbeitete Schema faßt die Gesichtspunkte in's Auge, die auf Grund dieser Thatsache in einem Forstgesetze als leitende Grundsätze enthalten sein müssen, nämlich:

1. Feststellung der Zone.
  - a) Kantone, welche mit ihrem ganzen Gebiet in die Zone gehören;
  - b) Kantone, welche nur mit einzelnen Gebietsteilen in die Zone fallen. Verfahren bei der Abgrenzung dieser Gebietsteile.
2. Künstliche Erweiterungen der Zone.
3. Alle Waldungen sind zu vermarken.
4. Die Waldungen sind in ihrem Arealbestand zu erhalten. Bestimmungen über bleibende Waldausreutungen.
5. Die Realheilung von Waldungen ist von der hoheitlichen Bewilligung abhängig zu machen.
6. Die Waldungen sind von den Weide- und Streudienstbarkeiten loszu kaufen.
7. Die Waldungen können von den aufhaftenden Holz- und anderen Nutzungsberechten losgekauft werden.
8. Die Staats-, Gemeinde- und Korporationswaldungen sind zu vermessen.
9. Sie dürfen nicht über ihren nachhaltigen Ertrag benutzt werden.
10. Die Kantone, Gemeinden und Korporationen sind zur Aufstellung von Waldwirtschaftsplänen verpflichtet.
11. Die Kantone werden verpflichtet, in den Staats-, Gemeinde- und Korporationswaldungen, wo noch keine Wirtschaftspläne bestehen, in kürzester Frist durch Feststellung des jährlichen Abgabesatzes und der nöthigen Vorschriften für die Wiederverjüngung provisorische Wirtschaftsordnungen einzuführen.
12. Ordentliche Holzschläge in Waldungen mit Wirtschaftsplan und in Waldungen mit provisorischer Wirtschaftsordnung.
13. Außerordentliche Holzschläge in Gemeinde- und Korporationswaldungen.
14. Holzschläge in Privatwaldungen.
15. Die Ausscheidung von Bannwaldungen, welche unter den besondern Schutz der Kantone und des Bundes gestellt werden.

16. Die Privaten, deren Waldungen als Bannwaldungen erklärt werden, sind berechtigt, deren Uebernahme gegen volle Entschädigung durch die Kantone zu verlangen.
17. Pflicht der Kantone und Gemeinden zur Anlage neuer Bannwaldungen.
18. Recht der Kantone und Gemeinden zur Expropriation des nöthigen Terrains.
19. Die Wirthschaftspläne für Bannwaldungen.
20. Die Holzschläge in Bannwaldungen.
21. Die Eintheilung der Kantone in Forstkreise und Forstreviere.  
Die Verpflichtung der Kantone zur Anstellung und angemessenen Besoldung technisch gebildeter Forstmänner.  
Die Obsorge für deren Heranbildung übernimmt der Bund.
22. Die Kantone haben für die Heranbildung tüchtiger Bannwarte zu sorgen.  
Der Bund unterstützt die Unterrichtskurse durch Beiträge.
23. Strafbestimmungen, Strafprozeß und Vollziehung der Strafurtheile.
24. Revision der kantonalen Forstgesetze.  
Erlaß neuer Dekrete und Verordnungen durch die Kantone.  
Prüfung und Genehmigung derselben durch den Bundesrat.
25. Feststellung des Geschäftsverkehrs zwischen dem Bundesrat und den kantonalen Verwaltungsbehörden.
26. Schlußbestimmungen.

Satz 1 und 2 befassen sich mit der Feststellung der Zone. In einer zweiten durch die Ziffern 3—7 bezeichneten Gruppe sind die Bestimmungen forstpolizeilicher und privatrechtlicher Natur, wie sie sich gegenüber jeder Gattung von Wald innert der Zone geltend machen, angeführt. Die dritte Gruppe enthält die forstwirtschaftlichen Anforderungen für die Staats-, Gemeinds-, Korporations- und Genossenschaftswaldungen von Ziffer 8—13, während für die Privatwaldungen nach Ziffer 14 die nöthigen Vorschriften zu erlassen wären. Eine fünfte Gruppe, Ziffer 15—20, bilden die Bestimmungen über die Bannwaldungen, welche das Comité zu fixiren für nothwendig erachtet. Die Fragen über Organisation und Eintheilung der Kantone in forstlicher Beziehung und die Anforderungen an das Personal wären in einer sechsten Gruppe zu behandeln, die durch Ziffer 21 und 22 repräsentirt ist. Dann folgen die Strafbestimmungen in Gruppe sieben, Ziffer 23, und endlich zum Schluß die Ordnung der Verhältnisse der Kantone zur eidgen. Forstgesetzgebung.

Auf der Grundlage dieses Schema's hat das Comité versucht, einen Gesetzesentwurf auszuarbeiten, um dadurch den Berathungen einen faß-

bareren Boden zu geben. Er ist den Anwesenden ausgetheilt und es mag die Versammlung über die Art der Behandlung der Vorlage entscheiden.

Auf Antrag des Herrn Oberförster Kopp wird beschlossen, auf die vom Komité gemachte Vorlage sofort artikelweise einzutreten.

Artikel 1 lautet:

Art. 1. Die Zone, auf welche die Bestimmungen des eidgenössischen Forstgesetzes Anwendung finden, umfaßt:

1. Das ganze Gebiet der Kantone Wallis, Tessin, Graubünden, der beiden Unterwalden, Uri, Schwyz, Glarus und der beiden Appenzell.
2. Einzelne Gebiete der Kantone Waadt, Freiburg, Bern, Luzern, Zug, Zürich und St. Gallen. Die Bezirke oder Gemeinden dieser Kantone, welche in die Zone fallen, bezw. die Grenzen der Letztern, sind durch Uebereinkunft zwischen dem Bundesrath und den betreffenden Kantonsregierungen näher zu bestimmen. Sollte die Abgrenzung durch eine Uebereinkunft nicht erreichbar sein, so setzt die Bundesversammlung die Grenzen fest.

Der Herr Referent betont, daß die Zone im Allgemeinen nach dem unterm 25. August 1874 von Prof. Landolt und Oberingenieur Salis im Namen einer Expertenkommission dem eidgen. Departement des Innern abgegebenen Gutachten ausgeschieden worden sei.

Der Inhalt des Art. 24 läßt keinen Zweifel, daß die unter Ziffer 1 angeführten Kantone ganz in die Zone zu ziehen seien. Bei denjenigen Kantonen, welche nur theilweise hineingezogen werden, ist der Weg der Verständigung und Uebereinkunft zwischen dem Bund und den Kantonen vorbehalten.

Ueber diese zweite Gruppe machten sich in der Diskussion nach zwei Richtungen abweichende Ansichten geltend. Die eine geht dahin, die prinzipielle Auferachtlassung des Jura's bei Festsetzung der Zone sollte vermieden werden, und die andere, durch zwei Redner vertretene Ansicht erblickt in der Fassung des Entwurfes, soweit in demselben von Gemeinden und Bezirken die Rede ist, die Quelle einer Reihe von Schwierigkeiten und unnatürlichen Verhältnissen für die künftige Organisation. Besser wäre es, vom Standpunkte der Opponenten aus betrachtet, wenn der einfache Ausdruck Gebiet gewählt würde. Von Seite des Referenten, wie des eidgen. Forstinspektors wird geltend gemacht, daß vor der Hand überhaupt eine definitive Zonengrenze noch gar nicht existire. Was vorhanden sei, sei der unverbindliche Vorschlag der Experten, und wenn das eidgen. Forstinspektorate die Grenze der Zone vom Leman bis zum Bodensee bereist habe, so sei es nur geschehen, um sich im Allgemeinen über

die Zweckmäßigkeit der vorgeschlagenen Zonenausdehnung zu orientiren. Der Weg der Verständigung, dem das Gesetz ausdrücklich ruft, wird besser als alle redaktionellen Künsteleien zur natürlichen und zweckmäßigen Begrenzung führen. Hinsichtlich der Auslassung des Jura ist den berechtigten Bedenken in der Fassung des Art. 2 Rechnung getragen.

Die Vorlage wird mit der Abänderung angenommen, daß es in Ziffer 2, Zeile 2 und 3 statt „die Bezirke oder Gemeinden“ heißen soll: die Gebiete.

Art. 2. Die Zone kann in der Folge, sowohl auf einzelne Theile oder das ganze Gebiet der Kantone Genf, Neuenburg, Solothurn, der beiden Basel, Aargau, Schaffhausen und Thurgau als auch auf weitere Theile oder das ganze Gebiet der in Art. 1, Ziffer 2 genannten Kantone ausgedehnt werden. Für solche Erweiterungen sind die Genehmigung sowohl der gesetzgebenden Behörden der betreffenden Kantone als diejenige des Bundes erforderlich,

ruft einer dritten Gruppe von Kantonen, welche weder ganz, noch theilweise in die Zone fallen. Das Comité konnte sich nicht verhüllen, daß auch noch in anderen Kantonen, als in den unter Art. 1 angeführten ein Bedürfniß sich fühlbar machen oder in der Zukunft geradezu gebieterisch hervortreten könnte, den Vorschriften des schweiz. Forstgesetzes untergeordnet zu werden. Eine solche Einverleibung ist aber nur in beidseitigem Einverständnis zulässig. Die Zustimmung darf überdies nicht bloß von der Kantonsregierung ausgehen, sondern sie muß von den gesetzgebenden Behörden der Kantone und des Bundes erfolgen. Der Artikel gibt also die Möglichkeit, die Zone zu erweitern, ohne den Art. 24 der Bundesverfassung zu verlegen. Der vom Referenten also beleuchtete Art. 2 ruft einer lebhaften Diskussion. Der Wortlaut und die Tendenz von Art. 2, so wurde von mehrfacher Seite eingewendet, weisen auf eine Hinterthüre, die man offen halten will, um nach und nach Alles unter die Forsthoheit des Bundes zu bringen. Konstitutionelle und rein forstliche Gründe sprechen aber gegen ein solches Vorgehen. Der Art. 24 spricht nur vom Hochgebirge, und in diese Kategorie gehört der Jura nicht. Dann sprechen auch Zweckmäßigkeitgründe gegen diese Fassung. Unter den in Art. 2 angeführten Kantonen befinden sich solche, welche sich viel zu souverän fühlen, um ihrerseits sich freiwillig unter das schweiz. Forstgesetz zu stellen; dieses um so mehr, als offenbar das Referendum in Bewegung gesetzt werden müsse, um seitens des Kantons einen definitiven Entscheid abzugeben.

Daher Streichung des Artikels, um Bedenken und Einwürfen gegen Annahme des Gesetzes von vornherein zu begegnen (Antrag Riniker).

Von anderer Seite wird die im Art. 2 liegende Klappe dadurch zu umgehen gesucht, daß die Kantone, welche allfällig noch in die Zone hineingezogen werden könnten, nicht speziell bezeichnet werden sollen (Antrag Obersöhrer Kopp), und eine dritte Gruppe will zwar den Art. 2 ebenfalls beseitigen, dafür aber auf Art. 1 zurückkommen und dort in Ziffer 2 die Zone von vornherein erweitern (Antrag Manuel).

Im Gegensatz zu diesen sich gegen den Wortlaut und die Tendenz von Art. 2 geltend machenden Anträgen wird hervorgehoben, daß zu konstitutionellen Bedenken in Art. 2 kaum Veranlassung gegeben sei, weil die Einreihung von der Zustimmung der Kantone abhängig gemacht werde. Man habe sich in erster Linie darüber auszusprechen, ob man die Möglichkeit der Erweiterung der Zone in das Gesetz hineinlegen wolle oder aber nicht. Für die Aufnahme sprechen die verschiedenartigsten Gründe, und es dürfte deshalb zur Beseitigung der erhobenen Bedenken nur nothwendig sein, den Art. 2 etwas präziser zu fassen.

Schluessp stellt den Antrag, dem Art. 2 folgende Fassung zu geben: Das diesem Gesetze unterstellte Gebiet kann durch spätere Vereinbarung erweitert werden, jedoch nur auf Verlangen der Kantone und mit gesetzlicher Genehmigung derselben und des Bundes.

In der Abstimmung bleiben die Anträge Manuel und Riniker in bedeutender Minderheit und bei der Gegenüberstellung des Entwurfs und des Antrages Schluessp wird der letztere mit Mehrheit angenommen.

Art. 3. Alle Waldungen sind zu vermarken.

So kurz gefaßt dieser Artikel ist, so hat er nach der Ausführung des Referenten doch eine große Tragweite. Er bezieht sich auf alle Waldungen. Bei den Staats-, Gemeinds- und Genossenschafts-Waldungen, wo die Vermessung gefordert wird, ist eine solche Bestimmung unentbehrlich und es ruft daher der Artikel 25 einer diesfälligen eidgen. Verordnung. Eine Vermessung der Privatwaldungen zu fordern, wäre zu weit gegangen. Dagegen muß eine definitive Ausscheidung des Waldgrundes bei allen Eigentumsklassen verlangt werden. Durch eine rationelle Vermarkung wird zugleich ein erster Schritt für die Erstellung eines künftigen Landeskatasters gethan.

Die Nothwendigkeit der Maßregel, wie sie Artikel 3 ausnahmslos verlangt, wird von verschiedenen Standpunkten aus angefochten. Warum eine Vermarkung im Gebirge, wo der Wald innert dem Weide- und Alpenbesitzthum ein und desselben Eigenthümers liegt, und zwar meist in Form kleiner Parzellen, warum überhaupt vom Marken sprechen, wo natürliche Grenzen vorhanden sind? Bei den Privaten wird

man auf unüberwindbare Schwierigkeiten stoßen und eine für die Annahme des Gesetzes sehr gefährliche Abneigung gegen die vorgeschlagene Maßregel zu bekämpfen haben. Hier gehe der Forstgesetzesentwurf offenbar viel zu weit, und zwar gerade in einem Punkte, wo eine so schroffe Forderung in keiner Weise geboten sei. Daher fallenlassen oder doch Modifikation derselben.

Eine andere Ansicht ging dahin, daß die Vermarkung nur bei den eigentlichen Schutzwaldungen verlangt werden sollte (Antrag Böglér). Von dritter Seite wurde die Aussetzung eines Minimalmaßes der zu vermarkenden Waldparzellen zur Aufnahme empfohlen, unter 2 Tischarten hinab sei nicht mehr zu vermarken. Und noch eine vierte Ansicht wollte das Wort vermarken als anstößig beseitigen und daher nur von Ausscheidung und Bezeichnung der Waldgrenzen sprechen (Antrag Manuelli.)

Die vorgeschlagene allgemeine Vermarkung fand indessen ebenfalls warme Unterstützung. Wie sollen die Forsttechniker Schläge auszeichnen im Gebirge, wenn die Grundstücke keine bestimmten wahrnehmbaren Grenzzeichen haben, wie will man von Erhaltung des Waldes sprechen, wenn man den ersten aller Grundsätze, die Constatirung der Eigenthumsgrenzen, preis gibt? Eine Ausscheidung des Waldes ist als unerlässliche Maßregel anzustreben.

In der Abstimmung siegt der Art. 3 der Vorlage, und zwar gegenüber dem Antrag Böglér, die Vermarkung nur bei den Bannwaldungen zu fordern, mit 18 gegen 12 Stimmen.

Art. 4. Die Waldungen sind in ihrem Arealbestand zu erhalten. Kein Waldboden darf ausgereutet und bleibend in Acker-, Matt- oder Weideland umgewandelt werden ohne Bewilligung der Kantonsregierung. Die Ausreutung ist nicht zu gestatten, wo die Waldungen zum Schutz gegen nachtheilige Naturereignisse dienen, wo die Ausreutung eine Verschlechterung des Bodens zur Folge hat oder wo dieselbe Lücken in den Waldverband bricht.

Wo aber keiner dieser Verhinderungsgründe besteht und der Waldgrund durch Lage, Klima und Boden, sowie durch seinen Verband mit den angrenzenden Grundstücken sich besser zu einer andern Kultur eignet und mit Sicherheit einen höhern Ertrag verspricht, kann die Ausreutung gestattet werden, wenn dagegen ein Stück Acker-, Matt- oder Weideland bleibend zu Wald angepflanzt wird, das einen gleich hohen Holzertrag verspricht, wie das auszureutende Stück Waldboden.

Referent führt aus, daß vom Standpunkt des Art. 24 der Bundesverfassung aus die Erhaltung des Waldareals geboten sei. In der Natur

der Sache liegt es allesdings, daß Rodungsgelüste vorkommen und Rodungen gestattet werden müssen. Die Zulässigkeit dieser letzteren ist aber von der Bewilligung der Regierungen abhängig zu machen und diese selbst sollen ihre bestimmte Wegleitung haben, wo die Rodung zulässig sei und wo nicht.

In Lemma 1 und 2 sind die beiden Fälle auseinandergehalten. In Lemma 2 ist sodann der Grundsatz aufgenommen, daß für jedwede Rodung ein sofortiger Ersatz zu fordern sei. Es trägt diese Maßregel durchaus nichts Ungewöhnliches in sich, denn verschiedene Kantone, wie z. B. Bern und Luzern haben diese Vorschrift längst in ihren Gesetzen und Luzern hat sie erst im Jahre 1873/74 wieder in das neue Forstgesetz aufgenommen.

Den Ausführungen des Referenten folgte eine sich hauptsächlich auf das zweite Lemma beziehende Diskussion. Man ist einverstanden mit dem Sinn und Geist vom ersten Lemma und wünschte nur den Schlussatz desselben allgemeiner gehalten. Es ist schwer, die Verschlechterung des Bodens zu konstatiren und der Begriff, Lücke im Waldverband, ist ein relativer. Daher beantragt Ringier im Schlussatz nach „nachtheilige Naturereignisse“ einfach folgen zu lassen: „wo allgemeine waldwirthschaftliche Gründe solches verlangen.“

Entschiedener sprechen sich verschiedene Stimmen gegen das zweite Lemma aus. Es wird behauptet und ausgeführt, daß die Nothwendigkeit und Möglichkeit des Ersatzes in dem Gebiete, wo überhaupt gerodet werden dürfe, nicht immer vorhanden sei. Eine solche Gesetzesbestimmung würde als eine vexatorische Maßregel, als einseitige forstliche Liebhaberei ausgelegt, die der Waldwirtschaft vielmehr schade als nütze. Im konkreten Falle kann die Ersatzforderung die größten Härten und Ungerechtigkeiten mit sich führen. Es gibt Gegenden, wo mehr als genug Wald vorhanden ist; derselbe reicht bis in die Thäler und Flusßgebiete hinab, in letzteren liegen bevölkerte Ortschaften, die mehr Kulturland fordern, und der Wald kann auch dieses geben. Die Eisenbahnen steigen mit den Anforderungen der modernen Kultur hinauf in die Höhen und verlangen Urbarisierung. Wie darf man da Ersatz fordern, wo er oft mit dem besten Willen nicht geboten werden kann.

Wild beantragt daher völlige Streichung von Lemma 2, läßt aber später seinen Antrag wieder fallen, worauf er von Meister aufgenommen wird. Eine andere Ansicht findet den unbedingten Ersatz ebenfalls zu weitgehend, hält aber die Spezialisierung der Fälle, wann und wo eine Rodung zulässig sei, wie sie im zweiten Lemma enthalten ist, für gut. Der Vorschlag geht daher dahin, nach dem Satz „kann die Rodung ge-

stattet werden", zu sagen: und zwar unbedingt oder gegen die Verpflichtung zur Aufforstung einer andern Fläche von entsprechender Größe. (Antrag Vogler.)

Ein weiterer Vorschlag geht dahin, die Regulirung der Zulässigkeit oder Nichtzulässigkeit der Rodung den kantonalen Verordnungen zu überlassen, somit die im Schlussatz von Lemma 1 und Lemma 2 beanstandeten Bestimmungen zu streichen resp. zu umgehen. (Antrag Frei.)

Der Referent wie eine Reihe anderer Redner vertheidigen den Standpunkt und Wortlaut des Entwurfes, insbesondere die Vertreter der Kantone Bern und Luzern, wo ähnliche kantonale Gesetzesbestimmungen vorhanden sind und die Notwendigkeit und Wohlthat solcher Vorschriften an den Tag trete.

In der eventuellen Abstimmung siegt die Fassung des Lemma 1 nach dem Entwurf gegenüber der von Kingier u. Frey beantragten und bei Lemma 2 der Antrag Vogler gegenüber dem Antrag Meister. In der definitiven Abstimmung vereinigt die Fassung des Artikels 4 nach dem Entwurf 19 Stimmen auf sich, während der Antrag Vogler nur 13 Stimmen erhält. Es ist somit Artikel 4 in seinem ursprünglichen Wortlaut angenommen.

Art. 5. Die Realtheilung von Waldungen darf ohne Bewilligung der Kantonsregierung nicht stattfinden.

Der Referent betont, daß diese Bestimmung ihre Hauptbedeutung dadurch erlange, daß sie sich auch auf das Privateigenthum ausdehne und dadurch ein Mittel an die Hand gebe, der schädlichen Vertheilung der Waldungen entgegenzutreten. Die Bestimmung dieses Artikels wird angegriffen als im Widerspruch mit mehreren kantonalen Verfassungen stehend. Daher Streichung beantragt. (Gurhod.) Anderseits wird der Wortlaut energisch in Schutz genommen. Die Parzellirung der Privat-Waldungen ist eine Hauptursache des traurigen Zustandes derselben. Der Parzellirung Schranken zu setzen, heißt wenigstens ein Mittel versuchen, den rollenden Stein zum Stehen zu bringen. Wenn das Gesetz sich ängstlich vor jeder größeren Idee zurückzieht und taub bleibt gegen die Anforderungen der Zeit, so nützt der ganze Apparat der Gesetzgebung ungemein wenig. (Meister.)

Die Bestimmung des Artikels wird noch von anderer Seite nicht bloß nicht zu stark befunden, sondern im Gegentheil eher als nicht ausreichend betrachtet. Was verschiedene, ja die meisten kantonalen Gesetzgebungen ausdrücklich betonen und an die Spitze ihrer Erlasse setzen, die

Unzertheilbarkeit der Gemeinde- und Genossenschaftswaldungen, das sollte auch im schweiz. Forstgesetz deutlich und klar ausgesprochen sein.

Schluessp stellt folgenden Antrag: Die Gemeinde-, Korporations- und Genossenschafts-Waldungen dürfen nicht vertheilt werden, wenn dadurch die Qualifikation des öffentlichen Besitzstandes verloren geht. Für jede andere Waldvertheilung ist die Bewilligung der betreffenden Staatsregierung erforderlich. Dieser Antrag findet mehrfache Unterstüzung.

Der Antrag Felber, dem Artikel 5 des Entwurfes beizufügen: „Theilung von öffentlichen Waldungen darf nicht stattfinden, wenn damit die Qualifikation des öffentlichen Besitzstandes aufhört“, wird, als für zu konkrete Verhältnisse berechnet, verworfen und der Antrag Schluessp auch vom Referenten aufgenommen und sodann zum Beschluss erhoben.

Art. 6. Die Waldungen, auf denen Weide- und Streuerechte oder andere eine zweckmässige Bewirtschaftung hindernde Nutzungsrechte haften, sind von diesen Dienstbarkeiten loszukaufen.

Die Waldungen, auf denen Holzungsrechte haften, können von denselben losgekauft werden.

Die Entschädigung kann in Geld oder durch Abtretung eines entsprechenden Areals geleistet werden.

Bei gerichtlicher Feststellung der Entschädigung entscheiden die kantonalen Gerichte.

Der Referent erklärt den Unterschied, der zwischen Lemma 1 und 2 dieses Artikels liegt. Was im ersten gefordert wird, ist im zweiten nur als möglich in Aussicht genommen. Bezüglich des dritten Lemma's nimmt er von der ihm durch Landolt gemachten Anregung Notiz und beantragt zum Wortlaut des Entwurfes zu Lemma 3 noch den Zusatz: letzteres jedoch nur dann, wenn der abzutretende und der bleibende Theil so groß sind, daß jeder eine selbständige nachhaltige Benutzung gestattet.

Die Diskussion bewegt sich auf zwei Gebieten. Das eine, von Gemsh angeregte, betrifft die Nothwendigkeit des Verbots der Bestellung neuer Servituten, und das andere von Oberförster Kopp und Riniker betonte, den Modus des Loskaufs und zwar in dem Sinne, daß die Feststellung desselben den Kantonen überlassen werde. Man findet ohnehin das erste Lemma vom Zweckmässigkeitsstandpunkt aus ziemlich fraglich. Wird die rasche Durchführung der Ablösung der Weid- und Streuerechte gefordert, so wird eine Reihe von Gemeinden und der Staat zu unver-

hältnismäig großen Opfern veranlaßt und zwar oft ohne großen bleibenden Vortheil. Eine Regulirung solcher Nutzungen im Sinne möglichster Unschädlichmachung derselben für den Wald ist nicht selten der Erzielung des größten Gesamptertrages günstiger als die Ablösung. Einzelne Servituten, so die Weide, verlieren bei der unter allen Umständen zu gebietenden sorgfältigen Verjüngung und Pflege der Waldungen und Einführung eines rationellen land- und alpwirthschaftlichen Betrieb's allmälig ihre Bedeutung. Es dürfte daher genügen, wenn man das unbedingte Gebot zur Ablösung der Weid- und Streuerechte auf die Bannwälder beschränken und für die übrigen Waldungen nur eine Regulirung im Sinne möglichster Unschädlichmachung fordern, deren Ablösung dagegen durch das Gesetz nur möglich machen aber nicht gebieten würde. (Landolt und Mani.)

Der Nichtablösung wird vom Referenten vor Allem aus entgegen gehalten, daß sich die Bestimmungen bezüglich unschädlicher Ausübung der Servituten fast in allen Forstgesetzgebungen finden und ihre Nichtbefolgung theilweise mit harten Strafen bedroht sei, daß sich aber dennoch eine fortdauernde Verschlimmerung der diesfälligen Verhältnisse zeige. Der rationellere Weg sei daher jedenfalls die Ablösung.

In der Abstimmung wird der Antrag Gemisch, die Bestellung neuer Dienstbarkeiten ist untersagt, als Zusatz zum ersten Lemma angenommen und bezüglich des Modus der Ablösung siegt der Antrag Riniker, statt Lemma 3 und 4 zu setzen: Ueber den Modus der Ablösung entscheiden die kantonalen Gesetze, mit 14 gegen 12 Stimmen, Welch' letztere am Entwurf fest halten wollten.

Art. 7. Die Staats-, Gemeinde-, Korporations- und Genossenschaftswaldungen sind zu vermessen.

Art. 8. Die Gemeinde-, Korporations- u. Genossenschaftswaldungen dürfen ohne Bewilligung der Kantonsregierung nicht veräußert werden, geben zu keinerlei wesentlichen Erörterungen Anlaß und werden unverändert angenommen.

Art. 9. Die Staats-, Gemeinde-, Korporations- und Genossenschaftswaldungen dürfen nicht über ihren nachhaltigen Ertrag benutzt werden.

Art. 10. Die Gemeinden, Korporationen und Genossenschaften werden verpflichtet, über ihre Waldungen Wirtschaftspläne nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen aufzustellen und der Kantonsregierung zur Genehmigung vorzulegen.

Wo die Waldungen über ihren nachhaltigen Ertrag benutzt werden, hat die Kantonsregierung die sofortige Aufnahme eines Wirtschaftsplans anzuordnen.

Für die Staatswaldungen sind ebenfalls Wirtschaftspläne aufzustellen.

Art. 11. Die Kantone werden verpflichtet, dafür zu sorgen, daß in allen Staats-, Gemeinde-, Korporations- und Genossenschaftswaldungen, in denen die Erstellung der Wirtschaftspläne noch längere Zeit anstehen sollte, in den nächsten 2 Jahren durch Feststellung des jährlichen Abgabesatzes und der nöthigen Vorschriften für die Wiederverjüngung eine provisorische Wirtschaftsordnung eingeführt werde,

werden gemeinschaftlich in Behandlung gezogen. Derr Herr Referent faßt die Forderung des Artikels 9 als eine selbstverständliche auf, die namentlich in einer Versammlung von Forstmännern einer weiteren Begründung nicht bedürfe.

Art. 10 spezialisiert die Maßnahmen für die gewöhnlichen und die außerordentlichen Verhältnisse und Art. 11 sieht voraus, daß die Erfüllung der Anforderungen von 10 und 11 wahrscheinlich so viel Zeit in Anspruch nehmen werde, daß für die Übergangszeit zu dem Mittel der einfachen Fixirung des jährlichen Abgabesatzes gegriffen werden müßte.

In der Diskussion wird die Notwendigkeit der Forderung einer streng nachhaltigen Benutzung der Wälder in Frage gestellt und zugleich darauf hingewiesen, daß die Aufstellung von Wirtschaftsplänen für Gebirgswaldungen bei der erst zu schaffenden Forstorganisation und einer erst einzuführenden besseren Wirtschaft zu weit gehe. Man könne sich eine ganz gute Wirtschaft auch ohne Wirtschaftsplan denken, einfache Waldreglemente dürften daher genügen. Eine andere Meinung geht dahin, man müsse nicht bloß Wirtschaftspläne, sondern auch Waldreglemente fordern. (Antrag Schluessl.) Art. 9 wird, da ein Gegenantrag nicht gestellt ist, unverändert angenommen. Bei der Abstimmung über Art. 10 wird der Zusatz Schluessl betreffend die Waldreglemente abgewiesen und dagegen Lemma 2 als im theilweisen Widerspruch zu § 9 stehend (Antrag Küniker) gestrichen. Lemma 3 bleibt unverändert. Art. 11 wird nur insoweit geändert, als der Termin von 2 Jahren, innert welchem provisorische Hiebs- oder Wirtschaftspläne angefertigt werden müssen, auf 5 Jahre erstreckt wird.

Da es mittlerweile Abend geworden ist, wird die Sitzung abgebrochen und die Fortsetzung auf künftigen Morgenpunkt 18 Uhr vertagt.

Montag, den 11. Oktober.

Fortsetzung der Sitzung im Rathssaale unter dem Präsidium des Herrn Prof. Landolt. Es fallen zunächst in Behandlung die Artikel 12 und 13.

Art. 12. Die ordentlichen Holzschläge in Gemeinde-, Korporations- und Genossenschaftswaldungen, welche nach einem genehmigten Wirtschaftsplan und durch einen Forsttechniker bewirtschaftet werden, bedürfen keiner forstamtlichen Mitwirkung, dagegen sind die ordentlichen Holzschläge in Gemeinde-, Korporations- und Genossenschaftswaldungen, welche nur eine provisorische Wirtschaftsordnung haben, unter der Leitung eines kantonalen Forstbeamten auszuzeichnen.

Art. 13. Außerordentliche Holzschläge in Gemeinde-, Korporations- und Genossenschaftswaldungen bedürfen der Bewilligung der Kantonsregierung und sind unter der Leitung eines kantonalen Forstbeamten auszuzeichnen.

Bei solchen Bewilligungen hat die Kantonsregierung die nöthigen Vorschriften aufzustellen, um den Ausfall in der Nachhaltigkeit des Waldes in einer angemessenen Frist durch Abzüge auf den jährlichen Nutzungen wieder einzusparen.

Der Herr Referent führt an:

Das Kapitel der Holzschläge für Gemeinde-, Korporations- und Genossenschaftswaldungen ist ein einfaches, da einertheils Wirtschaftspläne und andertheils nachhaltige Benutzung vorgeschrieben ist. Die ordentlichen und außerordentlichen Schläge sind auseinanderzuhalten.

Besondere Berücksichtigung wird der Bestimmung zu Theil, wonach denjenigen Gemeinden, welche eigene Forsttechniker angestellt haben, die Wirtschaftsführung ohne Mitwirkung kantonaler Forstbeamten direkte zusteht. Gegendiese Bestimmung wird das Bedenken geäußert, daß sie nachtheilige Folgen ausüben werde. Die ausnahmsweise günstige Stellung, in welche der Artikel 12 diese mit Forsttechnikern versehenen Gemeindewirtschaften stellt, muß die Stellung der kantonalen Forstbehörden untergraben. Daher Streichung von Art. 12. (Landolt, Gottrau und Ringier.) Vom Referenten und Anderen wird hingegen betont, daß von einem schädlichen Dualismus hier kaum die Rede sein könne. Die eigentliche forstamtliche Kontrolle, ob der Wirtschaftsplan innegehalten werde oder nicht, die bleibe ja nicht aus. Die Gemeinden, welche eine gute Forstordnung haben, verdienen eine Begünstigung gegenüber den andern. Mit Mehrheit wird dem Wortlaut des Entwurfes zugestimmt.

Art. 13 wird unverändert angenommen.

Art. 14. In Privatwaldungen dürfen ohne Bewilligung der Behörden keine Holzschläge zum Verkauf gemacht werden.

In Waldungen, welche Eigenthum von Privatgesellschaften sind, deren Gewerbe einen großen Holzkonsum erfordert, dürfen auch keine Holzschläge zum Selbstgebrauch ohne Bewilligung der Behörden gemacht werden.

Wo die Lage und die Bestandesverhältnisse einen Kahlschlag gestatten, ist in der Bewilligung die Frist für die Wiederanpflanzung zu bestimmen.

Wo die Lage und die Bestandesverhältnisse einen Kahlschlag nicht gestatten, sondern einen sorgfältigen Plänterhieb erheischen, ist das zu schlagende Holz durch einen kantonalen Forstbeamten auszuzeichnen und es sind in der Bewilligung die nöthigen Maßregeln für die Wiederverjüngung vorzuschreiben.

Wo durch einen Kahlschlag oder durch Plänterung des Bestandes Schneelawinen, Stein- oder Eisschläge, Erdabrutschungen oder andere schädliche Naturereignisse zu befürchten sind, sollen keine Bewilligungen für Holzschläge zum Verkauf ertheilt werden.

Jeder Waldbesitzer ist zur Wiederaufforstung aller Schläge und Blößen verpflichtet.

Referent führt aus, daß hier zunächst grundsätzlich in Frage kommen müsse, ob etwas über die Holzschläge der Privatwaldbesitzer in's Gesetz aufgenommen werden sollen oder nicht, und sodann in zweiter Linie, ob ein Unterschied gemacht werden soll zwischen den Holzschlägen zu eigenem Gebrauch und zwischen den Holzschlägen zum Verkauf und endlich könne es sich fragen, ob nicht ein erheblicher und zwar der für die allgemeinen Interessen wichtigste und einflußreichste Theil der Wälder als Schutzwaldung zu erklären und unter strengere Kontrolle zu nehmen, der Rest dagegen dann um so freier zu halten sei? Die Bestimmungen einer Reihe von Forstgesetzen der innert der künftigen Zone liegenden Kantone einerseits und der Umstand, daß das Nachbarrecht noch viel zu wenig entwickelt ist, anderseits, haben zu der Fassung des Entwurfes geführt; das Maß der Einmischung soll sich jedoch auf die für den Verkauf bestimmten Schläge beschränken.

Es wird zunächst eine formelle Veränderung im ersten und zweiten Lemma beliebt, statt Kantonsregierung zu setzen: kantonalen Forstbehörden. Die Hauptfrage bei Behandlung des Artikels war die große und brennende Frage: Wie kann und wie soll der Privatwaldwirthschaft aufgeholfen werden? Indem die Einen sich auf den Standpunkt stellen, es könne durch die Einschränkung der Hiebsfreiheit den bestehenden Nebelständen nicht abgeholfen werden, sind Andere der Ansicht, der Art. 14 gehe in seinen

Einschränkungen zu weit, oder passe wenigstens nicht für alle Gegenden, sie wollten daher lieber eine Regulirung der Frage innert den weniger heterogenen kantonalen Grenzen. Riniker beantragt Streichung von Art. 14 resp. Umänderung wie folgt: Die Holzschläge in den Privatwaldungen können von den Kantonsregierungen aus forstpolizeilichen Gründen beschränkt werden. Jeder Waldbesitzer ist zur Wiederaufforstung der Schläge und Blößen verpflichtet.

Von anderer Seite wird hervorgehoben, daß, wenn der Privatwaldwirthschaft aufgeholfen werden wolle, die wirtschaftliche Freiheit nicht abzuschneiden, sondern vielmehr in ein richtiges Geleise einzudämmen sei. Was der Privatwaldwirthschaft Noth thue, sei vor Allem aus einer stärkere und intensivere Entwicklung des Nachbarrrechtes und die Vereinigung der kleinen unhaltbaren Einzelwirtschaften zu Waldgenossenschaften. Die Hiebsverbote in der großen Allgemeinheit aufgefaßt, wie der Art. 14 sie enthält, seien kein gesundes wirtschaftliches Prinzip; eine Erweiterung des Antrages Riniker in folgendem Sinne dürfte daher allen Anforderungen besser entsprechen (Antrag Meister):

„Die Holzschläge in den Privatwaldungen sind von den Kantonsregierungen zu beschränken, wo forstpolizeiliche oder durch das Nachbarrecht begründete Rücksichten dieses erfordern.“

„Jeder Waldbesitzer ist zur Wiederaufforstung aller Schläge und Blößen innert kürzester Frist verpflichtet.“

„Wo eine starke Parzellirung der Privatwaldungen eine geordnete Hiebsführung unmöglich macht, ist die Zusammenlegung zu genossenschaftlichen Waldverbänden zu fördern.“

Die in diesem Antrag niedergelegten Grundsätze der Zusammenlegung werden vom Referenten und Anderen nicht als unberechtigt, wohl aber als nicht zunächst für die Verhältnisse der bei dem Forstgesetz in Frage kommenden Hochgebirgszone geeignet, bezeichnet. Eine sorgfältige Überwachung der Verkaufsschläge greife das Uebel an seiner bedenklichsten Stelle an und könne — gut durchgeführt — zu ersprießlichen Verbesserungen führen. In eventueller Abstimmung werden alle drei Sätze des Antrages Riniker-Meister angenommen. Bei der Gegenüberstellung des Entwurfes und des soeben erwähnten Antrages bleibt der erstere Sieger mit 20 Stimmen gegenüber 14, die sich auf den Antrag Riniker-Meister vereinigen. Die einzige Abänderung an Art. 14 besteht daher in der Vertauschung des Ausdrückes „Kantonsregierung“ mit: kantonalen Forstbehörden in Lemma 1 und 2 und in der Aufnahme

des Zusatzes in fürzester Frist im letzten Lemma unmittelbar hinter „Blößen.“

Folgt nunmehr das Kapitel der Bannwaldungen.

Art. 15. Als Bannwaldungen werden unter den besondern Forstschutz der Kantone und des Bundes gestellt:

1. Die Waldungen, deren Erhaltung in geschlossenem Bestande nothwendig ist, um die unterliegenden Güter oder Ortschaften vor Schneelawinen, Stein- oder Eisschlägen, Erdabrutschungen oder ähnlichen Naturereignissen zu schützen.
2. Die Waldungen auf Bergkuppen und an steilen Bergabhängen, deren normale Bestockung und nachhaltige Bewirthschaftung nothwendig ist, um die Wirkungen der atmosphärischen Niederschläge in diesen Regionen zu mildern, den Grund und Boden vor Abschwemmung zu sichern und die Verwilderung der Quellengebiete in ihrer Entstehung zu verhindern.
3. Die Waldungen, welche mit Subsidien der Kantone und des Bundes aufgeforstet werden, oder in das Korrektionsgebiet eines Wildwassers fallen, das mit Subsidien der Kantone und des Bundes verbaut wird.

Die Versezung einer Waldung in die Kategorie der Bannwaldungen hat in jedem einzelnen Fall durch Uebereinkunft zwischen der Kantonsregierung und dem Bundesrath zu erfolgen. — Sollten zwischen diesen Behörden über die Nothwendigkeit einer solchen Versezung Meinungsverschiedenheit bestehen, so entscheidet die Bundesversammlung.

Art. 16. Privaten, deren Waldungen in die Kategorie der Bannwaldungen versezt werden, sind berechtigt zu verlangen, daß der Kanton dieselben gegen volle Entschädigung zum Eigenthum übernehme.

Die Entschädigung wird, sofern eine gütliche Vereinbarung nicht erreichbar ist, durch die kantonalen Gerichte festgesetzt.

Art. 17. Die Kantone und Gemeinden können zur Anlage neuer Bannwaldungen verpflichtet werden:

1. Wo die Aufforstung von steilen Berglehnern nothwendig ist, um die unterliegenden Güter oder Dorfschaften vor Schneelawinen, Stein- und Eisschlägen, Erdabrutschungen und ähnlichen Naturereignissen zu schützen.
2. Wo die Aufforstung von Bergkuppen und von steilen Abhängen nothwendig ist, um die Wirkung der atmosphärischen Niederschläge in diesen Regionen zu mildern, den Grund und Boden vor Abschweiz. Zeitschr. f. d. Forstwesen. II.

schwemmung zu sichern und die Verwilderung der Quellengebiete in ihrer Entstehung zu verhindern.

3. Wo die Aufforstung der Berglehnen im Quellengebiet eines Wildwassers nothwendig ist, um den Erfolg der Korrektion und Verbauung desselben zu sichern.

Der Bund wird die Anlage neuer Bannwaldungen durch Beiträge unterstützen.

Art. 18. Die Aufforstungen zur Anlage von Bannwaldungen werden als Werke des öffentlichen Wohles erklärt. Den Kantonen und Gemeinden wird zur Erwerbung des nöthigen Terrains das Recht der Expropriation eingeräumt.

Art. 19. Ueber die Bannwaldungen sind besondere Wirthschaftspläne zu errichten, welche, dem nachhaltigen Ertrag vorgehend, die normale Bestockung und die Bildung eines geschlossenen Bestandes zum nächsten Wirthschaftszweck haben. Die Wirthschaftspläne unterliegen der Genehmigung der Kantonsregierung und des Bundesrathes.

Art. 20. In Bannwaldungen dürfen ohne Bewilligung der Kantonsregierung und des Bundesrathes keine Holzschläge gemacht werden.

Vom Herrn Referenten wird angeführt:

In den Artikeln 15—20 sind die Bestimmungen über die Bannwaldungen enthalten, ein Gebiet, auf dem das direkte Eingreifen des Bundes, auch in materieller Beziehung geboten ist. Hier handelt es sich um eine zweite Landesverteidigung, um die Vertheidigung des Hochgebirges, die nichts Geringeres bezweckt, als dieses Gebiet der Kultur zu erhalten oder theilweise zurückzuerobern. Der Name Bannwald ist ein weit engerer Begriff, als das Wort Schutzwaldung. Wenn wir aber auch diese Einengung annehmen, so ist die gestellte Aufgabe doch noch groß genug. Handelt es sich doch um einen Aufwand von 15—18 Mill. Fr. für die nöthigsten Wildbachverbauungen und Aufforstungen.

Es stehen sich auch in dieser Sache zwei Gruppen von Kantonen gegenüber. Vorbereite und willfährige Kantone, unter denen namentlich Graubünden rühmlichst hervorzuheben ist, und Kantone, die von sich aus wenig thun, es also auf ein direktes Eingreifen des Bundes ankommen lassen und zwar um so mehr, als ihnen ein gebildetes Forstpersonal mangelt. Der Entwurf unterscheidet drei Gruppen von Waldungen, welche in die Kategorie der Bannwaldungen eingereiht werden sollen. Hiebei ist angenommen, es habe die Einreihung nicht generaliter stattzufinden, sondern vielmehr in der Art und Weise, daß in Würdigung lokaler Verhältnisse, sei es durch die Initiative des Bundes oder der

Kantonsbehörden, die Auswahl der diesfälligen Waldgebiete getroffen werde. Nach dem Gesetzesentwurf können auch Privatwaldungen als Bannwaldungen erklärt werden. Hier kann dann aber die Last der Einschränkung oder die Folge der Einbuße wirtschaftlicher Freiheit nicht den Privaten allein treffen, der Kanton hat an derselben mitzutragen. Im Uebrigen wird die Vorlage zur Annahme empfohlen.

Den Reigen festgeschlossener Opposition gegen die Aufstellung der Bannwaldungen eröffnet Herr Kantonsforstmeister F a n k h a u s e r. Der Gedanke, innert der eigentlichen Hochgebirgszone noch eine besondere Kategorie von Waldungen separat zu behandeln, diese Waldungen aus dem Gesamtverband herauszureißen und ganz detaillierte Bestimmungen für dieselben aufzustellen, kann nicht als ein glücklicher bezeichnet werden. Diese Bannwaldausscheidung wird nicht nur nichts nützen, sie wird sogar schaden. Was in die Zone fällt, ist aus Gründen der allgemeinen Wohlfahrt und im Sinne des Art. 24 der Bundesverfassung besonderer und strengerer forstlicher Kontrolle unterworfen. Will der Bund mit Rücksicht auf die Bedeutung einzelner Wälder ein Mehreres, so muß er namentlich in finanzieller Beziehung viel kräftiger einstehen, als die Entwurfsvorlage es vorsieht. Die bernerische Forstversammlung hat sich mit dieser Angelegenheit einläßlich befaßt und sich gerade mit Rücksicht auf das bernische Gebirgsgebiet zu folgender Auffassung vereinigt:

In Fällen, wo Privatwaldungen im Interesse des allgemeinen Wohles unausgesetzt eine sehr aufmerksame und sorgfältige Pflege erheischen, haben die Kantone das Recht der Expropriation der betreffenden Bezirke und können beziehungsweise vom Bund dazu angehalten werden. Dasselbe ist der Fall, wenn die Aufforstung von Weideland nötig erscheint und die Besitzer nicht dazu bewogen werden können, diese freiwillig auszuführen. An die Kosten der Erwerbung und der Aufforstung bezahlt der Bund je einen Drittheil.

Mit diesen Maßnahmen sollte der beabsichtigte Zweck weit eher zu erreichen sein.

In ähnlicher Weise spricht sich R i n i k e r gegen die Vorlage resp. gegen die Auffassung der Bannwaldgruppe aus, während umgekehrt Wild die Aufstellung der Bannwaldungen als eine durchaus gerechtfertigte, ja unerlässliche Maßregel hinstellt. Er hätte es für zweckdienlich und angemessen gehalten, dieses Kapitel als eines der wichtigsten an die Spitze des Forstgesetzes zu stellen, denn hier liege eine Aufgabe vor, die über die Leistungsfähigkeit der Kantone hinausgehe, die zudem so allgemeine Interessen beschlage, daß der Bund direkte einzugreifen habe.

Unmöglich ist es dagegen, die Nothwendigkeit des Artikel 16. d. h. die Expropriation der Privatwaldungen einzusehen. Den Kantonen diese Last aufzubürden, heißt, denselben die Annahme des Gesetzes unmöglich machen.

Die Diskussion bringt stets neue Vorschläge über spezielle und allgemeine Bestimmungen, so daß die Ordnungs-Motion eingegeben wird: Zuerst grundsätzlich zu entscheiden, ob man Bannwaldungen als eine besondere Kategorie aufzustellen wolle oder nicht. Indem dies beliebt, wird die Diskussion einfach pro et contra Bannwaldungen fortgeführt. Die Ausscheidung von Bannwaldungen ist nach der Ansicht von Prof. Landolt da nothwendig, wo auf die Erhaltung resp. auf die Heranziehung der Wälder der Bodenerhaltung oder des Schutzes der unterhalb derselben liegenden Häuser, Güter, Straßen, Eisenbahnen ic. wegen ein besonders großes Gewicht gelegt werden muß und daher von Staatswegen Anordnungen zu treffen sind, die das gewöhnliche Maß weit überschreiten. Bei Beibehaltung der Bannwaldungen wäre es dann aber allerdings wünschenswerth, daß man unter den allgemeinen Bestimmungen mit Bezug auf Vermarchung, Art. 3, Waldrodung, Art. 4, Ablösung der Servituten, Art. 5, und Anweisung der Holzschläge, Art. 14, weniger scharfe Bestimmungen aufnehmen, in gewöhnlichen Waldungen den Waldbesitzern also mehr Freiheit einräumen würde. Der Unterschied zwischen Schutzwaldungen und Bannwaldungen liegt in dem großen direkten Einfluß der letzteren auf die Wildbäche, die Erhaltung werthvoller Grundstücke, die Sicherstellung von Straßen, Eisenbahnen und Ortschaften ic. durch den ein unmittelbares und thatkräftiges Eingreifen der Behörden nicht nur gerechtfertigt, sondern dringend nothwendig erscheint. Der Ausdruck Bannwaldungen ist überdies ein landüblicher und der Bannwald selbst steht beim Volke in so hohem Ansehen, daß strenge Maßregeln betreffend die Bewirthschaftung und Benutzung derselben durchaus nicht unpopulär sein werden. Mit 18 gegen 13 Stimmen wird beschlossen, mit den Verhandlungen auf Grundlage des Entwurfes fortzufahren und somit die Bildung von Bannwaldungen im Prinzip zu anerkennen.

Es folgt nun die Bereinigung der Art. 15—20 in der Meinung, daß das, was aus der Berathung hervorgehe, in der Abstimmung dem den ganzen Abschnitt betreffenden Abänderungsantrag von Rüninger gegenübergestellt werde.

Zu Artikel 15 wird der Antrag gestellt, die Motive für die Ausscheidung der Bannwaldungen noch zu vermehren durch Einschaltung der Worte: „Straßen und Eisenbahnen“ und in Ziffer 3 statt Korrektions-

gebiet „Quellengebiet“ zu setzen. (Antrag Landolt.) Der erste Zusatz wird aufgenommen, der zweite abgewiesen.

Bei Art. 16, dessen Streichung bereits früher verlangt wurde, wird neuerdings die unbedingte Expropriationspflicht des Staates gegenüber den Privatwaldbesitzern als zu weit gehend angesehen. Wenn zugegeben werden muß, daß man dem Privaten nicht zumuthen dürfe, die ganze große Einschränkung und Mehrarbeit ohne Weiteres zu übernehmen, so darf man doch auf der andern Seite die Konsequenzen der allzu sehr erleichterten Abtretungsmöglichkeit nicht unterschätzen.

Im Sinne einer Regulirung dieser Expropriation ohne allzugroße Belastung beantragt Meister folgende Fassung: Privatwaldungen, welche in die Kategorie der Bannwaldungen versetzt werden, können von den Kantonen oder den Gemeinden expropriirt werden. Die Entschädigung wird, sofern eine gültliche Vereinbarung nicht erreichbar ist, durch die kantonalen Gerichte festgestellt.

Ein von Oberförster Kopp gemachter Vermittlungsvorschlag geht dahin, den Privatwaldbesitzern ein Recht auf Entschädigung zuzugestehen, das sie geltend machen könnten, wenn sie mit allzu großen Kosten belastet würden. Oberförster Kern will [geradezu] Uebernahme der Aufforstung und Administration durch den Bund oder die Kantone.

Der Referent pflichtet dem Antrag Meister bei und es wird der selbe mit Mehrheit zum Beschuß erhoben.

Art. 17 und 18 werden mit dem Zusatz: Straßen und Eisenbahnen, hinter „Güter“ in Ziffer 1 des Art. 17 angenommen.

Diesen 4 Artikeln stellt Riniker folgende Fassung gegenüber:

„In Fällen, wo Privatwaldungen im Interesse des allgemeinen Wohles und namentlich im Interesse der Wasserpolizei unausgesetzt eine sehr aufmerksame Pflege erheischen, sollen dieselben als Bannwaldungen ausgeschieden und unter die besondere Aufsicht des Bundes gestellt werden. Dieselben dürfen nur so bewirthschaftet und benutzt werden, wie es die Rücksichten auf das Landeswohl erheischen.“

„Wenn die Aufforstung von Weiden oder anderen Flächen nöthig erscheint und die Besitzer dies nicht freiwillig thun, können dieselben dazu verhalten werden, gegen Verabreichung von angemessenen Beiträgen an die Kosten. Ueberdies steht dem Bunde, den Kantonen und den Gemeinden das Recht der Expropriation solcher Privatgrundstücke zu.“

Die Veranlassung zu einer so total veränderten Fassung wird hauptsächlich gefunden in der Unmöglichkeit, die Fälle für die Anlage der

Bannwaldungen so zu spezialisiren, wie sie im Entwurf spezialisiert sind. Zudem dürfte es hinreichen, nur die Privatwälder<sup>\*</sup> als Bannwaldungen auszuscheiden, weil die Gemeinds- und Genossenschaftswaldungen ohne dieses unter strengerer forstpolizeilicher Aufsicht stehen. Von Oberförster Kern wird dagegen unter Zustimmung zu den oben angeführten Argumenten und unter Hinweisung auf die Verhältnisse des Berneroberlandes die Aufnahme der Gemeinds- und Korporationswaldungen in den Bannwaldraum ebenfalls als nothwendig erachtet.

Der Antrag Riniker bleibt in Minderheit und ist somit die oben bereits angeführte Fassung der Artikel 15, 16, 17 und 18 definitiv angenommen.

Bei Art. 19 und 20 wird von verschiedenen Seiten der Einwand erhoben, daß die Forderung besonderer Wirtschaftspläne nicht hinreichend gerechtfertigt erscheine. Wenn aber einmal Wirtschaftspläne vorhanden seien, wozu noch die Bestimmung von Art. 20? Weiter wird geltend gemacht, daß es doch etwas umständlich sein möchte: Bundesrat und Kantonsregierungen für die Genehmigung der Wirtschaftspläne oder sogar einfacher Hiebsbewilligungen in Anspruch zu nehmen; die respektiven Forstbehörden dürften auch hier genügen. An und für sich dürfte es ausreichend sein, ein Regulativ für die Bewirtschaftung solcher Waldungen aufzustellen. Viel wesentlicher scheine die Ergänzung der Art. 19 und 20 durch eine Bestimmung, welche ausdrücklich festseze, daß die Wirtschaftsführung in den Bannwaldungen direkte durch die kantonalen Forsttechniker geleitet werde (Antrag Landolt, Wild).

In Art. 19 finde sich sodann eine gewisse Unklarheit, welche einer redaktionellen Umänderung bedürftig sei. Statt zu sagen: „Wirtschaftspläne zu errichten, welche dem nachhaltigen Ertrag vorgehend die normale Bestockung und die Bildung eines geschlossenen Bestandes zum nächsten Wirtschaftszweck haben“ — möchte es richtiger sein zu sagen: „welche den beabsichtigten Schutz zum nächsten Wirtschaftszweck haben. (Antrag Schluupp.)

Von Seite des Referenten wird entgegengehalten: Die hohe Bedeutung, welche den Bannwaldungen beigelegt werden müsse, rechtfertige die Übertragung des Genehmigungsrechtes der Wirtschaftspläne an die Kantonsregierung und den Bundesrat; es handelt sich hier um die Wahrung des Landeswohles und deshalb um eine einheitliche, das Endziel allein in's Auge fassende Kontrolle.

Dagegen sei es selbstverständlich, daß sowohl die Bundes- als die Kantonsregierungen dieses Genehmigungsrecht delegiren können, an ihre

bezüglichen obersten Forstbehörden. Art. 20 könne allerdings als überflüssig betrachtet werden und halte er seinerseits denselben nicht aufrecht. Die redaktionelle Änderung, Antrag Schluepp, sei zutreffend und werde von ihm aufgenommen. An der Forderung besonderer Wirtschaftspläne sei unbedingt festzuhalten; die proponirten Regulative dürften durchaus keine Erleichterung sein, sondern müßten höchstens eine Erschwerung und Verschlimmerung der unumgänglich nöthigen Kontrolle herbeiführen.

Das Präsidium macht darauf aufmerksam, daß es im höchsten Grade wünschbar sein möchte, für den Fall, daß Art. 6 von der Bundesversammlung nicht angenommen würde, die Ablösung der Servituten wenigstens für die Bannwaldungen vorzuschreiben. Dieser eventuelle Zusatz wird vom Referenten und der Versammlung acceptirt.

Bei diesem Anlaß wird der Antrag eingebracht, vor Art. 6 einen neuen Artikel dahin lautend: „Alle Nebennutzungen dürfen nur in einer Weise ausgeübt werden, welche weder die Erhaltung des Waldes gefährdet, noch dessen Verjüngung erschwert“, einzuschalten. (Antrag Fankhauser.) Wird zum Beschuß erhoben. Aus der Hauptabstimmung geht § 19 nach dem Antrag des Referenten mit der von Schluepp befürworteten Abänderung hervor und Art. 20 wird beseitigt.

Eine von Meister gemachte Anregung dahin gehend, statt dieses Art. 20 eine Bestimmung aufzunehmen über die Wirtschaftsführung in Bannwaldungen, wird erheblich erklärt und dem Bureau zur redaktionellen Erledigung überwiesen.

Art. 21. Die Kantone sind in Forstkreise und Forstreviere einzuteilen.

Sie werden verpflichtet, die nöthige Zahl technisch gebildeter Forstmänner als Kantons-, Kreis- und Revierförster anzustellen und dieselben angemessen zu besolden.

Der Bund übernimmt die Obsorge für die Heranbildung der Forsttechniker.

Gegen die vorliegende Fassung wird von zwei Gesichtspunkten aus Einwendung erhoben.

Von der einen Seite wird die direkte Vorschrift, Forstkreise und Unterabtheilungen derselben — Forstreviere — zu bilden, sowie die angeführte Gradation der Kantons-, Kreis- und Revierförster als eine zu weitgehende Detailforderung angesehen, die nur Schwierigkeiten hervorrufe und überdies hervorgehoben, daß der Schlußsatz so aufgefaßt werden könne, als wolle der Bund die gesamte Ausbildung der Forstmänner auf seine Kosten übernehmen. (Landolt.) Andererseits wird gewünscht, daß der

Artikel 21 nicht blos von angemessener Besoldung spreche, sondern einen Schritt weiter gehe und die Reviergröße nebst einem Minimum der Besoldungsansätze enthalten sollte. (Ansicht Rüninger und Kern.)

In der Abstimmung siegt der Antrag Landolt, also lautend:

„Die Kantone sind in Forstkreise einzutheilen. Sie werden verpflichtet, die nöthige Anzahl technisch gebildeter Forstmänner anzustellen und dieselben angemessen zu besolden. Der Bund sorgt für die zur Heranbildung der Forsttechniker nöthigen Anstalten.“

Es wird nunmehr beantragt, zwischen Artikel 21 und 22 eine Bestimmung aufzunehmen, welche bestimmter, als aus dem Entwurf herauszulesen sei, ausdrücke, welcher Art die Stellung der kantonalen Forstbehörden und Forstangestellten gegenüber den Anforderungen des eidgen. Forstgesetzes sein solle. Der diesfalls von Schluessp gestellte Antrag lautet: „Den kantonalen Forstbehörden und Forstbeamten innerhalb der eidgenössischen Zone liegt die Ueberwachung der Wirtschaftsführung und die Handhabung der Forstpolizei gemäß den bezüglichen Gesetzen, Verordnungen und Reglementen und die direkte Bewirtschaftung der Bannwaldungen ob.“

Der Gedanke, welcher diesem Antrage zu Grunde liegt, wird vom Referenten ebenfalls aufgenommen und wird beschlossen, die Vereinigung des neu aufzunehmenden Artikels im Zusammenhang mit der bei Art. 19 gestellten Motion Meister dem Komitee zu übertragen.

Art. 22. Sämtliche Waldbesitzer sind zur Anstellung von Bannwarten verpflichtet.

Für Durchführung eines guten Forstschutzes sind Hutbezirke zu bilden.

Die Kantone haben für die Heranbildung der nöthigen Zahl tüchtiger Bannwarte zu sorgen.

Der Bund unterstützt die däherigen Unterrichtskurse durch Beiträge.

Wird, nach näherer Beleuchtung durch den Referenten, unverändert angenommen.

Art. 23. Die Kantone werden gegen die Uebertretungen dieses Gesetzes und gegen Forstfrevel überhaupt die nöthigen Strafbestimmungen aufstellen.

Die Strafen werden durch die kantonalen Gerichte ausgefällt und durch die kantonalen Verwaltungsbehörden vollzogen.

Art. 24. Die Kantone werden ihre Gesetze, Dekrete und Verordnungen über das Forstwesen, soweit sie einen rechtsverbindlichen Charakter für die nach Art. 1 und 2 festgestellte Zone haben, ohne Verzug mit den Bestimmungen dieses Gesetzes in Einklang bringen, und die nöthigen Dekrete und Verordnungen erlassen, welche die Vollziehung desselben erheischt.

Sowohl die revidirten als die neuen Defrete und Verordnungen sind dem Bundesrathe zur Einsichtnahme und Genehmigung vorzulegen.

Vom Herrn Referenten wird ausgeführt, daß nach Annahme des eidgen. Forstgesetzes durch die Räthe und das Schweizervolk es selbstverständlich sei, daß die einzelnen Kantone nachher über Vorschriften, die im eidgen. Gesetze enthalten sind, nicht mehr abzustimmen haben. Die Regierungen sind berechtigt, auf dem Wege der Defretirung ausführende Bestimmungen zu erlassen.

Beide Artikel werden unverändert angenommen.

Art. 25. Der Bundesrat wird eine Vollziehungsverordnung erlassen, um den Geschäftsverkehr zwischen dem Bundesrathe und den Verwaltungsbehörden der Kantone zu ordnen.

Der Bundesrat wird über die Vermarkung und Vermessung der Waldungen und über die Errichtung der Wirtschaftspläne einheitliche Instruktionen aufstellen.

Art. 26. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874 betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusezzen.

werden ohne weitere Diskussion angenommen.

Indem somit die Vorlage des ständigen Comités durchberathen ist, wird demselben der Auftrag erteilt, in Verbindung mit dem Bureau eine Vorlage an den h. Bundesrathe im Sinn und Geist der gefaßten Beschlüsse auszuarbeiten und in dieser auch Vormerk zu nehmen von denjenigen Minderheitsanträgen, welche wenigstens ein Drittel Stimmen auf sich vereinigt haben.

Auf die seitens der hiefür bestellten Spezialkommission ausgearbeiteten Anträge betreffend Maß und Gewicht, wird nicht mehr eingetreten und deren Veröffentlichung im schweizerischen Forstjournal in der Meinung beschlossen, daß das ständige Comite die nöthigen Schritte zur Geltendmachung der aufgestellten Grundsäze thue.

Nach Aufnahme einiger neu angemeldeten Mitglieder werden Nachmittags 1 Uhr die Verhandlungen vom Präsidium unter bester Verdankung der an den Tag gelegten Ausdauer als beendigt erklärt.

Luzern, den 11. Oktober 1875.

Im Namen des schweiz. Forstvereins:

Der Präsident: **El. Landolt.**

Der Aktuar: **Ul. Meister.**

Der Vorschlag des schweiz. Forstvereins für ein eidgenössisches Forstgesetz lautet demnach wie folgt:

**G e n t w u r f**

für ein

**e i d g e n ö s s i s c h e s F o r s t g e s e z .**

(Vorschlag des schweiz. Forstvereins.)

Art. 1. Die Zone, auf welche die Bestimmungen des eidgenössischen Forstgesetzes Anwendung finden, umfaßt:

1. Das ganze Gebiet der Kantone Wallis, Tessin, Graubünden, der beiden Appenzell, Glarus, Schwyz, Uri und der beiden Unterwalden.

2. Einzelne Gebiete der Kantone Waadt, Freiburg, Bern, Luzern, Zug, Zürich und St. Gallen. Die Gebiete dieser Kantone, welche in die Zone fallen, beziehungsweise die Grenzen der Letztern, sind durch Uebereinkunft zwischen dem Bundesrath und den betreffenden Kantonsregierungen näher zu bestimmen. Sollte die Abgrenzung durch eine Uebereinkunft nicht erreichbar sein, so setzt die Bundesversammlung die Grenzen fest.

Art. 2. Das diesem Gesez unterstellte Gebiet kann durch spätere Vereinbarung erweitert werden, jedoch nur auf Verlangen der Kantone und mit gesetzlicher Genehmigung derselben und des Bundes.

**M i n d e r h e i t s a n t r a g :**

Die Zone kann in der Folge sowohl auf einzelne Theile oder das ganze Gebiet der Kantone Genf, Neuenburg, Solothurn, der beiden Basel, Aargau, Schaffhausen und Thurgau als auch auf weitere Theile oder das ganze Gebiet der in Art. 1, Ziff. 2, genannten Kantone ausgedehnt werden.

Für solche Erweiterungen ist die Genehmigung sowohl der gesetzgebenden Behörden der betreffenden Kantone als diejenige des Bundes erforderlich.

Art. 3. Alle Waldungen sind zu vermarken.

**M i n d e r h e i t s a n t r a g :**

Die Gemeinds- und Genossenschaftswaldungen und alle Bannwaldungen sind zu vermarken.

Art. 4. Die Waldungen sind in ihrem Arealbestand zu erhalten. Kein Waldboden darf ohne Bewilligung der Kantonsregierung ausgereutet und bleibend in Acker-, Matt- oder Weideland umgewandelt werden. — Die Ausreutung ist nicht zu gestatten, wo die Waldungen zum Schutz gegen nachtheilige Naturereignisse dienen, wo die Ausreutung eine Verschlechterung des Bodens zur Folge hat oder wo dieselbe Lücken in den Waldverband bricht.

Wo aber keiner dieser Verhinderungsgründe besteht und der Waldgrund durch Lage, Klima und Boden, sowie durch seinen Verband mit den angrenzenden Grundstücken sich besser zu einer andern Kultur eignet und mit Sicherheit einen höhern Ertrag verspricht, kann die Ausreutung gestattet werden, wenn dagegen ein Stück Acker-, Matt- oder Weideland bleibend zu Wald angepflanzt wird, das einen gleich hohen Holzertrag verspricht, wie das auszureutende Stück Waldboden.

#### Minderheitsantrag:

Nach den Worten des 2. Lemma: „kann die Ausreutung gestattet werden,“ ist zu sagen: „und zwar unbedingt oder gegen die Verpflichtung zur Aufforstung einer andern Fläche von entsprechender Größe.“

Art. 5. Nebennutzungen dürfen nur in einer Weise ausgeübt werden, welche weder die Erhaltung des Waldes gefährdet, noch dessen Verjüngung erschwert.

Art. 6. Die Waldungen, auf denen Weide- und Streurechte oder andere eine zweckmässige Bewirthschaftung hindernde Nutzungsrechte haften, sind von diesen Dienstbarkeiten loszukaufen. Die Bestellung neuer Dienstbarkeiten dieser Art ist untersagt.

Die Waldungen, auf denen Holzungsrechte haften, können von denselben losgekauft werden. Ueber den Modus der Ablösung entscheiden die kantonalen Gesetze.

Art. 7. Als Bannwaldungen werden unter den besondern Schutz der Kantone und des Bundes gestellt:

1. Die Waldungen, deren Erhaltung in geschlossenem Bestande nothwendig ist, um die unterliegenden Güter, Straßen und Eisenbahnen oder Ortschaften vor Schneelawinen, Stein- oder Eisschlägen, Erdabrutschungen oder ähnlichen Naturereignissen zu schützen.

2. Die Waldungen auf Bergkuppen und an steilen Abhängen, deren normale Bestockung und nachhaltige Bewirthschaftung nothwendig ist, um die Wirkungen der atmosphärischen Niederschläge in diesen Regionen zu mildern, den Grund und Boden vor Abschwemmung zu sichern und die Verwilderung der Quellengebiete in ihrer Entstehung zu verhindern.

3. Die Waldungen, welche mit Subsidien der Kantone und des Bundes aufgeforstet werden oder in das Korrektionsgebiet eines Wildwassers fallen, das mit Subsidien der Kantone und des Bundes erbaut wird.

Die Versezung einer Waldung in die Kategorie der Bannwaldungen hat in jedem einzelnen Fall durch Uebereinkunft zwischen der Kantonsregierung und dem Bundesrath zu erfolgen. Sollte zwischen diesen Be-

hörden über die Nothwendigkeit einer solchen Verjedung Meinungsverschiedenheit bestehen, so entscheidet die Bundesversammlung.

Art. 8. Privatwaldungen, welche in die Kategorie der Bannwaldungen versezt werden, können von den Kantonen oder Gemeinden expropriirt werden. Die Entschädigung wird, sofern eine gütliche Vereinbarung nicht erreichbar ist, durch die kantonalen Gerichte festgesetzt.

Art. 9. Die Kantone und Gemeinden können zur Anlage neuer Bannwaldungen verpflichtet werden :

1. Wo die Aufforstung von steilen Berglehnen nothwendig ist, um die unterliegenden Güter, Straßen, Eisenbahnen oder Dorfschaften vor Schneelawinen, Stein- oder Eisschlägen, Erdabrutschungen oder ähnlichen Naturereignissen zu schützen.

2. Wo die Aufforstung von Bergkuppen und von steilen Abhängen nothwendig ist, um die Wirkung der atmosphärischen Niederschläge in diesen Regionen zu mildern, den Grund und Boden vor Abschwemmung zu sichern und die Verwilderung der Quellengebiete in ihrer Entstehung zu verhindern.

3. Wo die Aufforstung der Berglehnen im Quellengebiet eines Wildwassers nothwendig ist, um den Erfolg der Korrektion und Verbauung desselben zu sichern.

Der Bund wird die Anlage neuer Bannwaldungen durch Beiträge unterstützen.

Art. 10. Die Aufforstungen zur Anlage von Bannwaldungen werden als Werke des öffentlichen Wohles erklärt. Den Kantonen und Gemeinden wird zur Erwerbung des nöthigen Terrains das Recht der Expropriation eingeräumt.

#### Minderheitsantrag :

An die Stelle der Art. 7, 8, 9 und 10 ist folgende Bestimmung aufzunehmen :

In Fällen, wo Privatwaldungen im Interesse des allgemeinen Wohles und namentlich im Interesse der Wasserpolizei unausgesetzt eine sehr aufmerksame Pflege erheischen, sollen dieselben als Bannwaldungen ausgeschieden und unter die besondere Aufsicht des Bundes gestellt werden. Dieselben dürfen nur so bewirthschaftet und benutzt werden, wie es die Rücksichten auf das Landeswohl erheischen.

Wenn die Aufforstung von Weiden oder andern Flächen nothwendig erscheint und die Besitzer dieselbe nicht freiwillig ausführen, können dieselben gegen Verabreichung angemessener Beiträge an die Kosten dazu

angehalten werden. Ueber dieses steht dem Bund, den Kantonen und den Gemeinden das Recht der Expropriation solcher Grundstücke zu.

Art. 11. Ueber die Bannwaldungen sind besondere Wirtschaftspläne aufzustellen, welche, dem nachhaltigen Ertrag vorgehend, den beabsichtigten Schutz zum nächsten Wirtschaftszweck haben. Diese Wirtschaftspläne unterliegen der Genehmigung der Kantonsregierung und des Bundesrates.

Art. 12. Die Verjüngung, Pflege und Benutzung der vorhandenen und die Anlage neuer Bannwaldungen steht unter der speziellen Aufsicht und Leitung der kantonalen und eidgenössischen Forstbeamten.

Art. 13 (eventuell wenn Art. 6 nicht angenommen würde). Alle auf den Bannwaldungen ruhenden Servituten sind loszukaufen. Die Bestellung neuer Dienstbarkeiten auf dieselben ist untersagt.

Art. 14. Die Gemeindes-, Korporations- und Genossenschaftswaldungen dürfen nicht verheilt werden, wenn dadurch die Qualifikation des öffentlichen Besitzstandes verloren geht. Für jede andere Vertheilung ist die Bewilligung der betreffenden Staatsregierungen erforderlich.

Art. 15. Die Staats-, Gemeinde-, Korporations- und Genossenschaftswaldungen sind zu vermessen.

Art. 16. Die Gemeinde-, Korporations- und Genossenschaftswaldungen dürfen ohne Bewilligung der Kantonsregierung nicht veräußert werden.

Art. 17. Die Staats-, Gemeinde-, Korporations- und Genossenschaftswaldungen dürfen nicht über ihren nachhaltigen Ertrag benutzt werden.

Art. 18. Die Gemeinden, Korporationen und Genossenschaften werden verpflichtet, über ihre Waldungen Wirtschaftspläne nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen aufzustellen und der Kantonsregierung zur Genehmigung vorzulegen.

Für die Staatswaldungen sind ebenfalls Wirtschaftspläne aufzustellen.

Art. 19. Die Kantone werden verpflichtet, dafür zu sorgen, daß in allen Staats-, Gemeinde-, Korporations- und Genossenschaftswaldungen, in denen die Erstellung der Wirtschaftspläne noch längere Zeit anstehen sollte, in den nächsten 5 Jahren durch Feststellung des jährlichen Abgabesatzes und der nöthigen Vorschriften für die Wiederverjüngung eine provisorische Wirtschaftsordnung eingeführt werde.

Art. 20. Zur Auszeichnung der ordentlichen Holzschläge in Gemeinde-, Korporations- und Genossenschaftswaldungen, welche nach einem

genehmigten Wirtschaftsplan und durch einen Forsttechniker bewirtschaftet werden, bedarf es keiner forstamtlichen Mitwirkung, dagegen sind die ordentlichen Holzschläge in Gemeinde-, Korporations- und Genossenschaftswaldungen, welche nur eine provisorische Wirtschaftsordnung haben, unter der Leitung eines kantonalen Forstbeamten auszuzeichnen.

Minderheitsantrag:

Streichung der Worte: „und durch einen Forsttechniker bewirtschaftet werden“.

Art. 21. Außerordentliche Holzschläge in Gemeinde-, Korporations- und Genossenschaftswaldungen bedürfen der Bewilligung der Kantonsregierung und sind unter der Leitung eines kantonalen Forstbeamten auszuzeichnen.

Bei solchen Bewilligungen hat die Kantonsregierung die nöthigen Vorschriften aufzustellen, um den Ausfall in der Nachhaltigkeit des Waldes in einer angemessenen Frist durch Abzüge auf den jährlichen Nutzungen wieder einzusparen.

Art. 22. In Privatwaldungen dürfen ohne Bewilligung der kantonalen Forstbehörden keine Holzschläge zum Verkauf gemacht werden.

In Waldungen, welche Eigenthum von Privatgesellschaften sind, deren Gewerbe einen großen Holzkonsum erfordert, dürfen auch keine Holzschläge zum Selbstgebrauch ohne Bewilligung der kantonalen Forstbehörden gemacht werden.

Wo die Lage und die Bestandesverhältnisse die Anlegung von Kahlschlägen gestatten, ist in der Bewilligung die Frist für die Wiederanpflanzung zu bestimmen.

Wo die Lage und die Bestandesverhältnisse Kahlschläge nicht gestatten, sondern einen sorgfältigen Plänterhieb erheischen, ist das zu schlagende Holz durch einen kantonalen Forstbeamten auszuzeichnen und es sind in der Bewilligung die nöthigen Maßregeln für die Wiederverjüngung vorzuschreiben.

Wo durch einen Kahlschlag oder durch Plänterung des Bestandes Schneelawinen, Stein- oder Eisschläge, Erdabrutschungen oder andere schädliche Naturereignisse zu befürchten sind, sollen keine Bewilligungen für Holzschläge zum Verkauf ertheilt werden.

Jeder Waldbesitzer ist zur Wiederaufforstung aller Schläge und Blößen in kürzester Zeit verpflichtet.

Minderheitsantrag

Die Holzschläge in den Privatwaldungen können von den Kantonsregierungen beschränkt werden, wo forstpolizeiliche oder durch das Nachbarrecht begründete Rücksichten dieses erfordern.

Art. 22. Jeder Waldbesitzer ist zur Wiederauflösung der Schläge und Blößen innert kürzester Frist verpflichtet.

Wo eine starke Parzellirung der Privatwaldungen eine geordnete Hiebsführung unmöglich macht, ist die Zusammenlegung zu gemeinschaftlichen Waldverbänden zu fördern.

Art. 23. Die Kantone sind in Forstkreise einzutheilen. Sie werden verpflichtet, die nöthige Zahl technisch gebildeter Forstmänner anzustellen und dieselben angemessen zu besolden.

Der Bund sorgt für die zur Heranbildung der Forsttechniker nöthigen Anstalten.

Art. 24. Sämtliche Waldbesitzer sind zur Anstellung von Bannwarten verpflichtet.

Für Durchführung eines guten Forstschutzes sind Hutbezirke zu bilden.

Die Kantone haben für die Heranbildung der nöthigen Zahl tüchtiger Bannwarte zu sorgen.

Der Bund unterstützt die daherigen Unterrichtskurse durch Beiträge.

Art. 25. Die kantonalen Forstbehörden und Forstbeamten, deren Wirkungskreise in der dem eidgenössischen Forstgesetze unterstellten Zone liegt, haben die kantonalen und eidgenössischen Forstgesetze und Verordnungen zu vollziehen und zu überwachen. Das eidgenössische Forstinspektorat überwacht die Thätigkeit derselben, soweit sie auf die Vollziehung dieses Gesetzes oder besonderer Verordnungen des Bundes Bezug haben.

Art. 26. Die Kantone werden gegen die Uebertretungen dieses Gesetzes und gegen Forstfrevel überhaupt die nöthigen Strafenstrafen aufstellen.

Die Strafen werden durch die kantonalen Gerichte ausgefällt und durch die kantonalen Verwaltungsbehörden vollzogen.

Art. 27. Die Kantone werden ihre Gesetze, Dekrete und Verordnungen über das Forstwesen, soweit sie einen rechtsverbindlichen Charakter für die nach Art. 1 und 2 festgestellte Zone haben, ohne Verzug mit den Bestimmungen dieses Gesetzes in Einklang bringen, und die nöthigen Dekrete und Verordnungen erlassen, welche die Vollziehung derselben erheischt.

Sowohl die revidirten als die neuen Dekrete und Verordnungen sind dem Bundesrath zur Einsichtnahme und Genehmigung vorzulegen.

Art. 28. Der Bundesrath wird eine Vollziehungsverordnung erlassen, um den Geschäftsverkehr zwischen dem Bundesrath und den Verwaltungsbehörden der Kantone zu ordnen.

Der Bundesrat wird über die Vermarkung und Vermessung der Waldungen und über die Errichtung der Wirtschaftspläne einheitliche Instruktionen aufstellen.

Art. 29. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874 betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusezen.

Der vom Bundesrat der Bundesversammlung vorgelegte Gesetzesentwurf lautet wie folgt :

**B u n d e s g e s e t z**  
betreffend  
eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei im  
Hochgebirge.

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
in Ausführung des Art. 24 der Bundesverfassung; nach Einsicht einer  
Botschaft des Bundesrates vom 3. Dezember 1875,  
beschließt :

Art. 1. Das Oberaufsichtsrecht des Bundes über die Forstpolizei im Hochgebirg erstreckt sich :

- 1) auf das Gesamtgebiet der Kantone Uri, Unterwalden ob und nördl dem Wald, Glarus, Appenzell Inner- und Außer-Rhoden, Graubünden, Tessin, Wallis;
- 2) auf den gebirgigen Theil des Gebietes der Kantone Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Zug, Freiburg, St. Gallen und Waadt.

Der Bundesrat wird die Grenzen der unter eidg. Oberaufsicht zu fallenden Gebirgsgegenden in den letzgenannten Kantonen festsetzen und dieselben jeweilen nach Erforderniß abändern, beides im Einverständniß mit den betreffenden Kantsregierungen.

In Fällen, wo der Bundesrat und eine Kantsregierung sich über die forstliche Abgrenzung nicht vereinbaren können, entscheidet die Bundesversammlung.

Art. 2. Innerhalb des eidgenössischen Forstgebiets fallen sämmtliche Staats-, Gemeinds-, Korporations-, Stifts- und Genossenschaftswaldungen und sämmtliche Privat schutzwaldungen nach Maßgabe gegenwärtigen Gesetzes unter die eidg. Oberaufsicht.

Art. 3. Unter Privatschutzwaldungen sind alle diejenigen Privatschutzwaldungen verstanden, welche wegen Waldarmuth einer Gegend oder vermöge ihrer bedeutenden Höhelage über Meer oder durch ihre Lage an steilen Hängen, auf Ecken, Gebirgsrücken und Anhöhen oder in Quellengebieten, Engpässen, an Rüfen, Bach- und Flussufern zum Schutze gegen nachtheilige klimatische Einflüsse, gegen Lawinen, Stein- oder Eisschläge, Erdbewegungen, Unterwaschungen, Berrüfungen oder Überschwemmungen dienen.

Art. 4. Der Bund übt sein forstliches Oberaufsichtsrecht aus:

- 1) mittelbar durch die Kantone, indem er die Grundsätze festsetzt, welche die Forstgesetze derselben in Bezug auf Waldungen im eidgenössischen Forstgebiet, nach den in Art. 3 bis und mit Art. 22 gegebenen Bestimmungen, enthalten sollen;
- 2) durch Überwachung der Ausführung und Handhabung der Forstgesetze in besagten Kantonen und, so weit nöthig, durch unmittelbares Eingreifen in das Forstwesen derselben.

Art. 5. Die Kantone sind in Inspektions-, Wirtschafts- und Hutzbezirke von angemessener Ausdehnung einzutheilen.

Art. 6. Die Kantone haben zur Durchführung und Beobachtung ihrer Forstgesetze für Anstellung der erforderlichen Anzahl fachlich hinreichend gebildeter Forstbeamter und für eine hinlängliche Besoldung derselben zu sorgen, wobei sie die betreffenden Waldbesitzer in Mitleidenschaft ziehen können.

Der Bund betheiligt sich an den Kosten der Forstlehrkurse, welche Kantone zur Heranbildung des internen Forstpersonals abhalten lassen.

Über Bildungsgrad für die verschiedenen Forststellen, sowie über Unterstützung der Forstlehrkurse wird ein eidg. Reglement das Nähere festsetzen.

Art. 7. Alle in Art. 2 bezeichneten Waldungen müssen nach einer vom Bundesrath zu erlassenden Instruktion binnen einer von der Kantonsregierung festzusehenden Frist vermarktet werden.

Art. 8. Ohne Bewilligung der Kantonsregierung dürfen die festgesetzten Waldgrenzen nicht abgeändert und die Waldungen weder zur Nutzung noch als Eigenthum getheilt werden.

Art. 9. Eine Veränderung der Waldgrenze ist zum Zwecke einer besseren Arrondirung zulässig, dagegen zu Reutungen nur dann, wenn das betreffende Waldstück nach den Bestimmungen in Art. 3 nicht als Schutzwald zu betrachten ist.

Eine Waldtheilung ist mit Ausnahme außerordentlicher Verhältnisse nur zwischen mehreren Gemeinden, Korporationen, Stiften und Genossenschaften, nicht aber unter Gliedern derselben statthaft.

Eine Theilung von Privatschuzwaldungen darf nur dann bewilligt werden, wenn dieselbe nicht dermaßen störend auf die Wirthschaft einwirkt, daß dadurch der Schutz gefährdet wird, den der Wald bieten soll.

Art. 10. Gemeinds-, Korporations-, Stifts- und Genossenschaftswaldungen dürfen ohne Bewilligung der Kantonsregierung nicht veräusserfert werden.

Art. 11. Die im vorigen Artikel genannten Waldungen mit Inbegriff der Staatswaldungen sind nach einer vom Bundesrath zu erlassenden Instruktion zu vermessen, zu kartieren, forstlich einzurichten und ein Wirtschaftsplan über dieselben zu entwerfen.

Das festgesetzte nachhaltige Nutzungsquantum darf ohne Bewilligung der Kantonsregierung nicht überschritten werden und muß, wenn überschritten, innert einem von der Regierung anzuberaumenden Termin wieder eingespart werden.

Art. 12. Bis zur Einführung der Wirtschaftspläne sind die nachhaltigen Nutzungsmengen provisorisch zu bestimmen und die Nutzungen, Kulturen und Bauten planmäßig auf mehrere Jahre hinaus festzustellen.

Art. 13. In allen der eidg. Oberaufsicht unterstellten Waldungen müssen die Schläge und Blößen beförderlichst wieder bestockt werden.

Die betreffenden Behörden haben nöthigenfalls angemessene Termine hiezu anzusezen.

Art. 14. Die Ausscheidung der Privatschuzwaldungen von den übrigen Privatwaldungen geschieht durch die Kantonsforstbeamten. Sie unterliegt der Genehmigung des Bundesrathes.

Die Privatschuzwaldungen sind der Aufsicht und Wirthschaft des Forstpersonals zu unterstellen.

Abholzungen in denselben dürfen vom Eigenthümer bis zu einer im Kantons-Forstgesetz zu bestimmenden kleineren Menge, im Einverständniß mit dem betreffenden Wirtschaftsbeamten stattfinden, zu grösseren Abholzungen dagegen hat der Waldeigenthümer die Bewilligung der Kantonsregierung einzuholen.

Sofern eine Abholzung bewilligt wird, so sind an dieselbe diejenigen wirtschaftlichen und Sicherheitsvorschriften zu knüpfen, welche Orts- und Bestandesverhältnisse verlangen.

Art. 15. Walddistrikte im eidg. Forstgebiet, welche ein Quellgebiet einnehmen und vermöge ihrer Lage, Bodenbeschaffenheit und Gewässer für den Landesschutz eine außerordentliche Wichtigkeit besitzen und in welchen Verbauungen ausgeführt wurden, sind als Schutzdistrikte unter besondere Aufsicht des kantonalen und eidgenössischen Forstpersonals zu stellen.

Bei Entwurf der Wirtschaftspläne sind alle andern Rücksichten derjenigen des Schutzes strengstens unterzuordnen und namentlich auch der Holztransport in diesem Sinne zu regeln.

Für die Bewirtschaftung und Benutzung der in den Schutzdistrikten liegenden Privatwaldungen sind besondere Vorschriften zu erlassen.

Die Bildung solcher Schutzdistrikte und die von der Kantonsregierung für dieselben entworfenen Wirtschaftspläne und erlassenen Vorschriften unterliegen der Genehmigung des Bundesrathes.

Art. 16. Bodenflächen, welche gegenwärtig nicht zum Waldareal gehören, durch deren Aufforstung aber mit Sicherheit wichtige Schutzwaldungen im Sinne des Art. 3 gewonnen werden können, sind auf Verlangen einer Kantonsregierung oder des Bundesrathes in Wald umzuwandeln.

Art. 17. Die Kosten der erstmaligen Aufforstung (Art. 16) hat auf Verlangen der Bodeneigentümer der Kanton zu übernehmen. Der Bund betheiligt sich an denselben durch Beiträge. (Art. 26.)

Gehört der aufzuforstende Boden einem Privaten, so ist derselbe berechtigt, vom Kanton zu verlangen, daß sein Grundstück expropriirt werde. Anderseits ist der Kanton berechtigt, solche Privatgrundstücke durch Expropriation an sich zu bringen.

Art. 18. Dienstbarkeiten auf Waldungen, welche der eidg. Oberaufsicht unterstellt sind und deren Ausübung sich mit einer schutzwirtschaftlichen Behandlung der Waldungen nicht verträgt, müssen abgelöst werden. Die Belastung genannter Waldungen mit neuen derartigen Dienstbarkeiten ist untersagt.

Über Ablösung der forstlichen Dienstbarkeiten und über Ausübung derjenigen, deren Ablösung nicht vorgeschrieben ist, sind in die kantonalen Gesetzgebungen die erforderlichen Bestimmungen aufzunehmen.

Art. 19. Alle üblichen Nebennutzungen in den der eidg. Oberaufsicht unterstellten Waldungen, welche der Wiederverjüngung hinderlich sind und den Schutz beeinträchtigen, den diese Waldungen zu bieten bestimmt sind, müssen für immer oder zeitweilig eingestellt oder auf gewisse Flächen begrenzt werden.

Die zulässigen Nebennutzungen sind im Interesse des Waldschutzes zu regeln.

Art. 20. Zu widerhandlungen gegen die in Art. 7 bis und mit 19 enthaltenen Bestimmungen und Nichtbeachtung der in denselben enthaltenen Vorschriften ziehen folgende Bußen nach sich:

- 1) Unterlassung der Waldvermarchung innert gegebenem Termin oder Verzögerung derselben durch Schuld des Waldbesitzers (Art. 7) Fr. 5 bis 50.
- 2) Veränderung amtlich festgesetzter Waldgrenzen oder vorgenommene Waldtheilung ohne kantonale Bewilligung (Art. 8): Fr. 20 bis 200.
- 3) Ohne kantonale Bewilligung vorgenommene Waldveräußerung (Art. 10): Fr. 15 bis 60 für jede veräußerte Hektar, darunter im Verhältnis der Fläche. Die Veräußerung ist als gesetzwidrig rückgängig zu machen.
- 4) Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften eines provisorischen oder definitiven Wirtschaftsplans oder unerlaubte Überschreitung des Nutzungsgenossen (Art. 11 und 12): Fr. 20 bis 500.

Hat eine vorschriftswidrige Abholzung in einer Waldung stattgefunden, welche als Schutzwaldung bewirtschaftet wird oder in einem Schutzdistrikt liegt (Art. 15), so beträgt die Buße Fr. 1 bis 10 für jeden Kubikmeter geschlagener Holzmasse.

- 5) Unterlassungen und Verzögerungen von forstamtlich, innert Termin verlangter Aufforstungen (Art. 13 und 19), ohne hinreichende Entschuldigung, Fr. 3 bis 15 für jede Hektar, deren Bestockung unterblieb; bei Flächen unter diesem Maß wird die Buße im Verhältnis berechnet.
- 6) Gesetzwidrige Abholzungen in Privatschutzwaldungen (Art. 14): Fr. 1 bis 10 für jeden Kubikmeter geschlagener Holzmasse.

Weitere Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen in Art. 14 oder Unterlassungen von kompetenterseits, innert Termin angeordneten Arbeiten, Fr. 3 bis 50.

- 7) die Vornahme von Nebennutzungen entgegen den Bestimmungen in Art. 19: Fr. 5 bis 100.

Art. 21. Die kantonalen Forstgesetze haben die nöthigen Bestimmungen über Strafkompetenz in Forstsachen zu enthalten.

Art. 22. Wenn bei Unterlassung oder Verzögerung von gesetzlich vorgeschriebenen forstlichen Arbeiten Gefahr im Verzug ist, so ist die be-

treffende Kantonsregierung verpflichtet, die Arbeiten auf Kosten des Waldbesitzers ausführen zu lassen.

Art. 23. Falls Kantone, welche Staatswaldungen besitzen, in Bezug auf dieselben den Bestimmungen gegenwärtigen Gesetzes nicht nachkommen, wird der Bundesrat die betreffenden Regierungen dazu anhalten.

Art. 24. Die Forstgesetze, Forstverordnungen und Forstdekrete der zum eidg. Forstgebiet gehörenden Kantone unterliegen der Genehmigung des Bundesrates.

Art. 25. Der Bund stellt zur Führung der forstlichen Oberaufsicht beim Departement des Innern einen Forstinspektor an und ordnet demselben das nöthige Personal bei.

Das in Art. 6 angeführte eidg. Reglement hat auch über Anstellung und dienstliche Verhältnisse dieser Beamten das Nähere festzusezen.

Art. 26. Der Bund unterstützt durch Beiträge ohne Unterschied des Waldeigenthümers :

- a. Alle Aufforstungen in den Schutzdistrikten und die neuen Waldanlagen (Art. 15 und 16).
- b. Alle übrigen Aufforstungen in den der eidg. Oberaufsicht unterstellten Waldungen, welche mit Verbauungen in Verbindung stehen oder ihrer bedeutenden Ausdehnung oder sonstiger Verhältnisse wegen für den Landesschutz von großer Wichtigkeit sind.

Für Aufforstungen von Blößen, kleineren Waldflächen oder von gewöhnlichen Schlägen werden keine Beiträge verabfolgt.

Art. 27. Die eidg. Beiträge werden nur für die erstmalige Aufforstung und diejenigen Nachbesserungen verabreicht, welche binnen den ersten zwei Jahren nach erfolgter Kultur vorgenommen werden.

Diese Beiträge für Nachbesserungen sind nur dann zu bewilligen, wenn dieselben nicht durch Schuld des Waldbesitzers nöthig geworden.

Art. 28. Die Anmeldungen um Beiträge zu Aufforstungen sind durch Vermittlung der Kantonsregierung dem Departement des Innern jeweilen für das nächstfolgende Jahr spätestens bis den 30. Juni einzureichen und sind zu begleiten :

- a. mit einer Beschreibung des Kulturorts und Anführung der übrigen sachbezüglichen Verhältnisse ;
- b. mit einer Kostenberechnung mit Angabe der Kulturmethode, des Kulturmaterials, allfälliger kleinerer Verbaue und des Zeitraums, innert welchem die Arbeiten ausgeführt werden sollen.

Art. 29. Der Bundesrath setzt die Beiträge auf diesfälligen Bericht sammt Gutachten des Departements des Innern innert folgenden Minima und Maxima fest:

40 bis 50 % des Kostenbetrags für die in Art. 26, Litt. a angeführten Aufforstungen und Verbaue;

30 bis 40 % für die unter b des gleichen Artikels bezeichneten.

Es dürfen hiebei nur die eigentlichen Kultur-, nebst kleineren Baukosten und die Kosten einer allfällig nothwendig befundenen außerordentlichen Leitung und Beaufsichtigung der Arbeiten in Berechnung gezogen werden.

Art. 30. Falls das für Aufforstungen ausgesetzte Jahresbündget zur Unterstützung sämtlicher berechtigten Anmeldungen nicht ausreicht, hat der Bundesrath zu entscheiden, welche Projekte den Vorzug haben sollen und welche auf das folgende Jahr zu verweisen sind.

Die Beiträge sind vom Bundesrath erst dann zu verabfolgen, nachdem er sich durch Berichte des eidg. Forstinspektorats versichert hat, daß die Arbeiten vorschriftsgemäß ausgeführt und richtig berechnet worden seien.

Art. 31. Mit dem Bezug der Beiträge verpflichtet sich der betreffende Kanton für die Waldeigenthümer, die Aufforstungen zu schützen und zu pflegen und dieselben nachzubessern, sofern dies durch Verschulden des Waldeigenthümers oder nach Verfall der ersten zwei Jahre nach Ausführung der Kultur nothwendig geworden ist.

Art. 32. Durch die Artikel 26 bis und mit 31 wird der Bundesbeschluß vom 21. Heumonat 1871 (A. S., X. 517) in seinen Bestimmungen betreffend Bewilligungen von Bundesbeiträgen zur Aufforstung ersezt.

Die Bestimmungen über Verwendung der aus den Liebesgaben von 1868 abgesonderten Million Franken für Aufforstungen und Gründung eines allgemeinen Schutzbautenfonds bleiben vorläufig noch in Kraft, unter Vorbehalt weiterer Schlussnahmen nach Ablauf des den betreffenden Kantonen zum Bezug ihrer Anteile bis Ende 1877 gesetzten Termins.

Art. 33. Der Bundesrath ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmung des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874 betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusezen.

Vorschlag des bernischen Forstvereins betreffend die in ein eidgenössisches Forstgesetz aufzunehmenden Grundsbestimmungen.

- 1) Die projektierte Linie zur nördlichen Abgrenzung des unter die forstliche Aufsicht des Bundes gestellten Gebietes entspricht im Allgemeinen dem Bedürfnis. In diesem Gebiete sind keine besondern Schutzwaldungen auszuscheiden, sondern alle als solche zu betrachten.
- 2) Für die zur eidg. Aufsicht und Kontrolle nöthigen Forstbeamungen sorgt der Bund.

Die Kantone haben die nöthigen wissenschaftlich gebildeten Forstleute anzustellen. Einem solchen dürfen nicht mehr als 20,000 Zucharten Waldboden zur Ueberwachung zugetheilt werden, jedoch lässt sich unter Umständen diese Zahl bis auf 30,000 Zucharten erhöhen, wenn das nöthige Hülfspersonal — Förster, Oberbannwarte — vorhanden ist. Als Befähigungsausweis zur Bekleidung der ersten Art von Stellen ist ein eidgen. Försterdiplom einzuführen, welches eine Bildung verlangt, wie sie zur Erlangung des Diplomes der eidgen. Forstschule nöthig ist.

- 3) Sämmtliche Waldbesitzer sind zur Anstellung von Bannwarten verpflichtet. Für Durchführung eines rationellen Forstschutzes sind Hutbezirke zu bilden.
- 4) Sämmtliche Waldungen sind zu vermarchen; Staats-, Gemeinde- und Genossenschafts-Waldungen müssen überdies vermessen und in Plan aufgenommen werden.
- 5) Bleibende Waldausreutungen dürfen nur mit Bewilligung der Kantonsbehörden stattfinden.
- 6) Gemeinde-, Korporations- und Genossenschafts-Waldungen dürfen ohne Bewilligung der Kantonsbehörden nicht veräußert werden. Eine Vertheilung dieser Waldungen unter die Berechtigten darf nicht stattfinden.

Es sind über dieselben, sowie über die Staatswaldungen nach von der Bundesbehörde genehmigten Instruktionen Wirtschaftspläne aufzustellen. Die Sanktionirung derselben findet durch die Kantonsregierungen statt.

Bis zur Aufstellung der Wirtschaftspläne ist die Ertheilung der nöthigen wirtschaftlichen Vorschriften. Sache der kantonalen Forstverwaltungen.

- 7) Für außerordentliche Holzschläge in Gemeinde-, Korporations- und Genossenschafts-Waldungen, ebenso für alle Holzschläge zum Verkauf,

sowie für holzkonsumirende Gewerbe zum Selbstgebrauch in den Privatwaldungen ist die Bewilligung der hiefür bestellten kantonalen Behörde erforderlich. Diese hat bei Entsprechung des Gesuches die Bewilligung unter Bedingung der Ausführung nothwendiger forstlicher Vorkehren und mit Vorschrift der Exploitationsweise zu ertheilen.

Jeder Waldbesitzer ist zur Wiederaufforstung aller Schläge und Blößen verpflichtet.

- 8) Alle Nebennutzungen dürfen nur in einer Weise ausgeübt werden, welche weder die Erhaltung des Waldes gefährdet, noch dessen Verjüngung erschwert.
- 9) In Fällen, wo Privatwaldungen im Interesse des allgemeinen Wohles unausgesetzt eine sehr aufmerksame und sorgfältige Pflege erheischen, haben die Kantone das Recht der Expropriation der betreffenden Bezirke und können beziehungsweise vom Bund dazu angehalten werden. Dasselbe ist der Fall, wenn die Aufforstung von Weideland nöthig erscheint und die Besitzer nicht dazu bewogen werden können, diese freiwillig auszuführen. An die Kosten der Erwerbung und der Aufforstung bezahlt der Bund je einen Dritttheil.
- 10) Die Kantone haben zur Ausführung vorstehender Vorschriften dem Bunde innert einer gewissen Zeit bezügliche Defrete mit Strafbestimmungen und Verordnungen vorzulegen.
- 11) Der Bund ist befugt, behufs Aufnahme einer schweizerischen Forststatistik zur Förderung des forstlichen Versuchswesens die Kantone zum Sammeln des nöthigen Materials anzuhalten. Er leistet dafür an die dahерigen Kosten einen Beitrag von 50%.

Burgdorf, den 25. September 1875.

Namens des Vereins,

Der Präsident: Manuel, Oberförster

Der Sekretär: Stähli, Forstverwalter.

## Protokoll

über die Verhandlungen des ständigen Komité's des schweizerischen Forstvereins mit Zuzügern,  
den 10. Oktober 1875 in Luzern.

Anwesend die Herren Weber, Coaz und Roulet als Mitglieder des ständigen Komité's und Fankhauser, Kopp, Landolt und Vogler als Zuzüger.